1.

Deß

Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten

Kayser Carls deß Fünfften/

und

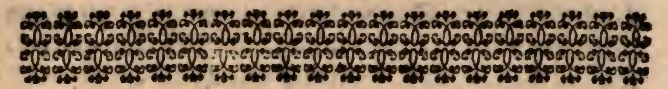
deß Heyl. Römischen Reichs

Peinliche Ge-richts-Ordnung/

auf den Reichs-Tägen zu Augspurg/ in Jahren fünffzehenhundert dreyssig und zwey und dreyssig/ gehalten/auffgericht und beschlossen.

Ulm/

In Verlag Georg-Wilhelm Kühnen/ 1696.



Vorrede deß Peinlichen Halß-Gerichts.

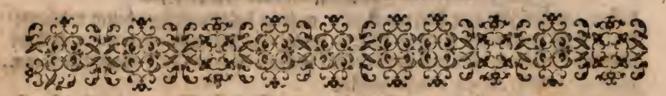
WJr Karl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Käyser zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs/ König in Germanien/ zu Castilien/ zu Arrogon/ zu Legion/ beyder Sicilien/ zu Hierusalem/ zu Hungern/ zu Dalmatien/ zu Croatien/ Nauarra/ zu Granaten/ zu Tolleten/ zu Valentz zu Gallicien/ Maioricarum/ Hispalis/ Sardinie/ Cordube/ Corsice/ Murcie/ Giennis/ Algarbien/ Algezire/ zu Gibraltaris/ und der Insulen Canarie/ auch der Insulen Indiarum und terre firme/ deß Meers Oceani ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Lotterick/ zu Brabandt/ zu Steyer/ Kernten/ zu Crain/ Limpurg/ Geldern/ Würtemberg/ Calabrien/ Athenarum/ Neopatrie/ Graue zu Habspurg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Gortz/ Parsiloni/ zu Arthois/ zu Burgundi/ Pfaltzgraff in Henegaw/ zu Holand/ zu Seeland/ zu Pfirdt/ zu Kiburgk/ zu Namur/ zu Rossilion/ zu Ceritan/ und zu Zütphen/ Landtgraff in Elsas/ Marggraff zu Burgaw/ zu Oristani/ zu Gotiani/ und deß heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben/ zu Cathalonia/ Asturia ꝛc. Herr in Frießlandt/ auff der Windischen marck/ zu Portenaw/ zu Biscaia/ zu Molin/ zu Salins/ zu Tripoli und zu Mecheln. Bekennen offentlich/ Nach dem durch unsere und deß heiligen Reichs Churfürsten/

 Fürsten

Fürsten und andere Stende/ stattlich an uns gelanget/ wie im Römischen Reich teutscher Nation/ altem Gebrauch und herkommen nach/ die meinsten Peinlich-Gericht mit Personen/ die unsere Käyserliche Recht nit gelehrt/ erfahrn oder Ubung haben/ besetzt werden/ und daß auß demselben an viel Orten offtermals wider Recht uñ güte Vernunfft gehandelt/ und entweder die Unschuldigen gepeinigt und getödt/ oder aber die Schuldiger/ durch unordenliche gefährliche und verlengerliche Handlung dẽ Peinlichen Klegern/ und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheyl/ gefristet/ weggeschoben und erledigt werden/ und daß nach gelegenheit Teutscher Land in disen allen/ altem langwirigem Gebrauch und herkom̃en nach/ die Peinlichen Gericht an manchen Orten/ mit rechtverstendigen erfahrn und geübten Personen nit besetzt werden mögen.

Demnach haben wir sampt Churfürsten/ Fürsten und Stende auß gnedigem geneigtem willen etlichen gelehrten trefflichen erfahren Personen bevolhen ein Begrieff/ wie und welcher gestalt in Peinlichen sachen/ und Rechtfertigungen/ dem Rechten und Billichkeit am gemeßten gehandelt werden mag/ zumachen/ in ein form zusammen zu ziehen. Welchs wir also in Druck zubringen verschafft haben/ daß alle und jede unser und deß Reichs Unterthanen sich hinfürter in Peinlichen Sachen/ in bedenckung der groß und fährligkeit derselbẽ/ jetzt angezeygten begrieff/ dem gemeinen rechten/ billichkeit und löblichẽ herbrachten Gebräuchẽ gemäß halten mögen/ wie ein jetlicher ohn zweifel für sich selbst zuthun geneigt/ und deßhalben von dem Almächtigen belohnung zu empfahen verhofft. Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten/ Fürsten und Stenden/ an ihren alten wolherbrachten rechtmässigen und billichen gebräuchen/ nichts benommen haben

Deß



Deß
Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten
Kayser Karls deß Fünfften / und deß Heyligen Römischen Reichs
Peinliche Gerichts-Ordnung.

1. Von Richtern / Urtheilern und Gerichts-Personen.

ERstlich : setzen : ordnen und wöllen wir / daß alle Peinliche Gericht mit Richtern / Urtheylern und Gerichtsschreibern / versehen und besetzt werden sollen / von frommen / erbarn / verständigen und erfahrnen Personen / so tugentlichst und best dieselbige nach gelegenheit jedes Orts gehabt und zubekommen seyn. Darzu auch Edel und gelehrte gebraucht werden mögen. In dem allem ein jede Oberigkeit möglichen fleiß anwenden soll / damit Peinliche Gericht zum besten verordnet / und niemand unrecht geschehe / alsdann zu dieser grossen sachen / welche deß menschē Ehr / Leib / Leben und gut belangen sein / dapffer und wol bedachter fleiß / gehörig / darumb dann in solcher überfahrung niemands mit rechtmessigem vorträglichem grunde seine verlassung und hinlessigkeit entschuldigen mag / sonder billich derhalb vermöge diser unser Ordnung gestrafft / daß also alle Obrigkeit / so Peinlich Gericht haben / hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

UNd dieweil sich dann ein zeither / an etlichen Orten / etlich vom Adel / und andere / den solche gericht eigner Person Ampts halber und sunst zu besitzen gebürt / sich bey solchen Gerichten zusitzen geweigert / und ihres standshalber gescheücht / dadurch dann das Ubel / mehrmals ungestrafft bliben ist / so mögen dieselbige / dieweil ihnen doch solch Gerichtbesitzung an ihrer Achtbarkeit oder standt gantz kein Nachtheil gebären soll / noch kan / sonder mehr zu fürderung der Gerechtigkeit / Straff der boßhafften /

hafften/und denselben vom Adel und Ampter zu ehren reichen und dienen / ist solch Peinlich-Gericht so offt / und viel sie nach gestalt der sachen / für gut und Notturfftig ansehen würdet / als Richter und Urtheyler selbst besitzen / und darinn handlen und fürnehmen / weß sich nach dieser unser Ordnung eignet und gebürt. Wo aber etliche vom Adel / und andere solche gericht von altem herkommen/ bißanher eigner Person besessen/ wöllen wir daß die selbige hinfürter auch ohn ferner weigerung besitzen / und solch herkommen und gebräuch in ihren kräfften und wesen bleiben sollen.

2. Von denen so die Gericht ihrer Gütter halben besitzen.

ITem welche Personen von ihrer güter wegen die Peinlich Gericht zubesitzen schuldig sein/ und dasselb auß schwachheit und gebrächlichkeit ihres Leibs/ vernunfft/ jugent/alter/ oder anderer ungeschicklichkeit halber nit besitzen noch verwesen mögen / so offt das not beschicht / Soll der / oder dieselbigen andere tügliche Personen/zubesitzen deß Peinlichen-Gerichts an ihrer statt ordnen und bestellen/ mit wissen und zulassen/deßselben Oberrichters.

3. Deß Richters Eyde über das Blüt zurichten.

ICh N. schwäre/ daß ich soll und will in Peinlichen sachen/recht ergehen lassen/ richten und Urtheylen/ dem Armen als dem Reichen / und das nit lassen/ weder durch Lieb/Leid/mit Gab/noch keiner andern Sachen wegen. Und sonderlich/ so will ich Käyser Karls deß Fünfften / und deß Heiligen Reichs Peinlich Gerichts-Ordnung getreulichen geleben und nach meinem besten vermögen halten und handhabē/alles getreulich und ungefärlich/Also/ helff mir Gott und die heiligen Evangelia.

4. Schöpffen oder Urtheilsprecher Eyde.

ITem soll ein jeder/Schöpff oder Urtheilsprecher deß Peinlichen Gerichts/dem Richter desselben/geloben und schweren / wie hernachfolgt / welche pflicht ihm dem Schöpffen vorgelesen/und er also nachsprechen soll.

ICh N. schwere/ daß ich soll und will in Peinlichen sachen / rechte Urtheyl geben / und richten dem Armen als dem Reichen / und das nit lassen / weder durch Lieb/ Leyd/ mit Gab noch keiner andern sachen wegē. Und sonderlich so will ich Käyser Karls deß Fünfften und deß Heiligen Reichs Peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich geleben / und nach meiner besten Verständnuß halten/und handthaben/alles getreulich und ungefärlich / Also helff mir Gott und die Heiligen Evangelia.

5. Schreibers Eyde.

ICh N. schwöre/ daß ich soll und will in den sachen/das Peinlich Gericht betreffend/fleissig Auffmercken haben/ klag und antwort/Anzeygung/argwon/verdacht/oder Beweisung/auch di Urgicht deß gefangenē/und was gehandelt wirdt/getreulich auffschreiben/verwahren/und so es noth thut/verlesen. Auch darinn keinerley gefärde süchen und gebrauchen. Und sonderlich so will ich Käyser Karls deß Fünfften und deß Heiligen Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung und alle sachen darzu dienende/

getreu-

getreulich fürdern / und soviel mich berührt / halten / Also helff mir Gott und die Heiligen Evangelia.

6. Annehmen der angegeben Ubelthätter / von der Obrigkeit und Ampts wegen.

Item so jemandt einer Ubelthat durch gemeynen leumut / berüchtiget oder andere glaubwürdige Anzeygung verdacht und argwonig / und derhalb durch die Oberkeyt von Ampts halben angenommen würde / der soll doch mit Peinlicher Frage nit angegriffen werden / es sey dann zuvor redlich / und derhalb gnügsame Anzeygung und vermütung von wegen derselben Missenthat auff ihne glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch ein jeder Richter / in disen grossen sachen vor der Peinlichen frag / so vil müglich und nach Gestalt und Gelegenheyt einer jeden sachen / beschehen kan / sich erkundigen und fleissig nachfragens haben / ob die Missethat darumb der Angenommen berüchtiget und verdacht / auch beschehen sey oder nit / wie hernach / in diser unser Ordnung ferner erfunden würdet

7. Item / so die gemelte Urtheyler in bestimpter Erkantnuß zweivelich würden / ob deß fürbrachten Argwons und verdachtes zu Peinlicher frage gnügsam wer oder nit? So sollen / die deßhalben Raths bei der Oberkeyt / so der Ende one Mittel die Peinlichen Oberkeyt der Straff hat / oder sunst an Enden und Orten wie zu endt diser unser Ordnung angezeigt / suchen / und doch die selben Oberkeit in solchem Ratsüchen / aller Umbstende und gelegenheyt ihres erfarens deß verdaches eygentlichen in Schrifften berichten.

8. Item / so die missethat eyner Todtstraff halben kündelich / oder aber deßhalb redlich Anzeygung / wie davon vor berürt ist / erfunden wirdt / So soll es der Peinlichen Frag und aller Erkundigung halben / so zu erfindung der Warheit dienstlich ist / auch mit rechtfertigung auff deß Thäters bekennen / gehalten werden / wie klärlich hernach von den jhenen die auff Ankleger einbracht werden / geschriben und geordnet ist.

9. Item / wolt aber ein solcher gefangner der verdachten Missethat ohne oder durch Peinlich Frag nit bekentlich sein / und er doch deßselben überwisen werden möcht / so soll es mit derselbigen weisung und rechtfertigung darauff / der Todtstraff halben gehalten werden / wie auch klärlich hernach gesätzt ist von den jenen / die durch Ankleger einbracht werden.

10. Item / so aber ein Person / einer gnügsamen unzweifenlichen überwunden / und erfunden missethat halben / nach laut diser unser und deß Heiligen Reichs-Ordnung / von der Oberkeit und Ampts wegen entlich an jrem Leib oder Gliedern gestrafft werden solte / also daß dieselbig Straff nit zum Tode oder ewiger Gefängnuß fürgenommen würd / mit Erkantnuß solcher Straff / soll es sonderlich auch gehalten werden / als im hundert und sechs und neuntzigsten Artickel anfahend. Item so ein Person etc. angezeygt / erfunden wird.

11. Von annehmen eynes angegebenen Ubelthäters so der Kläger recht begehrt.

Item

Item/ so der Kläger die Oberkeit oder Richter anruffe jemandt zu strengem Peinlichen Rechten/ zu Gefängnuß zulegen/ so soll der selbig Anklager die Ubelthat/ und derselben redlichen Argwon und Verdacht, die Peinliche straff auff ihm tragen/ zuvorderst ansagen/ unangesehen/ ob der Ankleger den Angeklagten auff sein recht Gefänglich einzulegen/ oder sich bey dem Beklagten zusetzen / begeren und erbieten würde. Und so der Ankläger das thut/ soll der angeklagt in Gefencknuß gelegt / und deß Klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden/ und ist dabey sonderlich zumercken/ daß die Gefängnuß zu Behaltung/ und nit zu schwerer gefährlicher Peinigung der Gefangen solle gemacht und zugericht sein. Und wann auch der Gefangen mehr dann einer ist/ soll man sie/ so vil Gefänglicher behaltnuß halb sein mag/ von einander theylen/ damit sie sich ohnewarhafftiger sage mit einander nit vereinigen / oder wie sie ihre That beschönen wollen / underreden mögen.

12. Von verhäfftung deß Anklägers/ biß er bürgschafft gethan hat.

Item/ so bald der angeklagt zu Gefängnuß angenommen ist/ soll der Anklager oder sein Gewalthaber/ mit seinem Leib verwart werden/ biß er mit Bürgen/ Caution/ Bestandt und sicherung/ die der Richter mit sampt vier Schöpffen nach Gelegenheit der Sachen und Achtung beyder Personen/ für gnügsam erkennt / gethan hat/ wie hernach folgt. Und nemlich also/ daß er der ankläger/ wo er die Peinliche Rechtfertigung nit außführen/ oder dem rechten nach verfolgen wird/ und die geklagte Mißthat/ oder aber redlich und gnugsam Anzeigung und vermütung der selben in zimlicher Zeit/ die ihm der Richter setzen würde/ nit dermassen bewieß/ daß der Richter und Gericht/ oder der merertheil auß ihnen für gnügsam erkanten / oder sonst im Rechten fellig würde/ alßdann den Kosten/ so darauf gangen ist/ auch dem beklagten / umb sein zugefügte Schmache und Schadē abtrag thun wölle/ alles nach Burgerlicher Rechtlicher Erkantnuß. Und damit derselbige gefangene beklagte seiner erlittēn kosten/ schmehe und schеden desto außträglicher und fürderlicher ergetzung und abtrag erlangen möge/ so soll zu seinem gefallen und willen stehn/ den Peinlichen ankläger vor deß selben anklägers ordenlichen Richter / oder dem Peinlichen Gericht/ darfür sich die gerichtliche Ubung und rechtfertigung erhalten hat / umb solchen kosten/ schmähe und schäden/ rechtlich fürzunehmen/ darinn auch Summarie und ohn zierlichkeit deß rechtlichen Proceß/ procedirt/ gehandelt/ und die Urtheil/ ohne weithere Appellation und suchung volzogen werden / dardurch doch demselben Peinlichen Gericht ausserhalb diser fälle/ und weither dann es vor gehabt / kein Burgerlicher Gerichtzwang/ und erkandtnuß zu wachsen soll.

13. Von bürgschafft deß anklägers so der beklagte der That bekentlich ist und redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt.

Item/ so der Thäter der that ohn laugnen wer / aber deßhalben redlich entschuldigung/ die ihne, wo er die bewiß/ von Peinlicher straff entledigen mochte /. anzeigt/ uñ ihm aber der Anklager solcher seiner fürge-

fürgewendeten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünd / so soll der Ankläger in solchem Fall / dannoch auch nach Gelegenheit der Person und Sachen / und Erkandtnus deß Richters / samt vier Gerichts-Personen / der Schöffen / nach Nothdurfft verbürgen / wo der Beklagte solche Entschuldigung also außführen wird / daß er der beklagten That halben nicht Peinl. Straff verwürckt hätte / ihm alsdann um solch gefänglich Einbringen / Schmach und Schäden / vor Gericht / wie obgemeldt / endlichen Burgerlichen Rechtens zu pflegen / und darzu alle Gerichts-Schäden außzurichten / nach Erkandtnus desselbigen Gerichts schuldig seyn / und solle nach solcher geschehener Bürgschafft mit Außführung der entschuldigten That / wie hernach im hundert und ein und fünffzigsten Artickul anfahend: Item / so jemand einer That bekandtlich ist / rc. geschrieben stehet / gehalten und gehandelt werden / vor solcher Außführung und sonder Erkandtnus / Peinliche Frag nicht gebraucht werden.

14. So der Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die Gegenhafftung beschehen solle.

Item / als lang und dieweil der Ankläger gemeldter Bürgschafft nicht gehaben mag / und doch dem strengen Peinlichen Rechten nachfolgen wolt / so soll er mit dem Beklagten biß nach Endigung vorangezeigter rechtlicher Außführung / im Gefängnus oder Verwahrung / nach Gelegenheit der Person und Sachen / gehalten werden / und dem Ankläger / auch dem / der seine Entschuldigung außführen wolt / solle vergonnt werden / daß die Leut / so sie zur Bürgschafft oder Beweisung / wie obstehet / gebrauchen wollen / zu- und von ihm wandlen mögen. So auch die Anklag von wegen Fürsten / geistlicher Personen / oder gemeiner / oder sonst hoher Personen / gegen den / die geringers Stands seyn / in solchem Fall mögen sich andere Personen ungefährlich nicht geringerer Achtung / dann der Beklagte / an ihrer statt neben den Beklagten gefänglich legen / oder verwahren lassen. Und ob auch dieselbe eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolt / wie obgemeldt / daß alsdan dieselbige Person / ihrer Gefängnus erlediget werden soll.

15. Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat / oder die Missethat sonst bekandtlich ist.

Item / wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewisen hat / oder die geklagte Missethat sonst unlaugbar ist / und der Thäter genugsame Entschuldigung deßhalben / als vor berührt ist / nicht außführen kan / so soll der Ankläger alsdann verbürgen / dem strengen peinlichen Rechten / darum der Beklagte angenommen ist / nach dieser Unser- und deß Reichs Ordnung / nachzukommen / und zu weitherer Bürgschafft in solchem Fall nicht verbunden werden / und was also durch Annehmung deß Beklagten / mit Klag / Antwort / Bürgschafft / Fragen / Erfahrung / Weisung und anders gehandelt / auch darauff geurtheilet würde / das soll alles der Gerichtschreiber / ordentlich und underschiedlich beschreiben / wie deßhalb hernach im hundert und ein und achtzigsten Artickul anfahend: Item / ein jeder Gerichtschreiber soll rc. und in etlichen

lichen Blättern darnach eine gemeine Anzeigung und Form/ solcher Beschreibung halber/ erfunden würdet.

16. Von unzweiffenlichen Missethaten.

Item/ sollen sonderlich Richter und Urtheiler ernandt seyn/ wo eine Mißthat ausserhalb redlicher Ursach/ die von Peinlicher Straff rechtlich entschuldiget/ offentlich und unzweiffenlich ist/ oder gemacht würde als so einer ohne rechtmässig- und getrungener Ursach/ ein offentlicher/ muthwilliger Feind oder Friedbrecher wäre; oder so man einen an wahrer Ubelthat betritt; auch so einer den gethanen Raub oder Diebstal/ wissentlich bey ihme hätt/ und das mit keinem Grund widersprechen oder rechtlichen verursachen oder verlegen mögt/ als hernach bey jeder gesetzter Peinlichen Straff/ (wann die Entschuldigung statt/) gefunden wird. In solchen und dergleichen offentlichen unzweiffenlichen Ubelthaten/ und so der Thäter die offen- unzweifenliche Ubelthat freventlich widersprechen wolt/ so soll ihn der Richter mit Peinlicher ernstlicher Frage zu Bekandnus der Warheit halten/ damit in solchen offentlichen unzweiffenlichen Missethaten/ die endliche Urtheil und Straff mit dem wenigsten Kosten/ als es seyn kan/ gefürdert und vollzogen werde.

17. Wie der Ankläger/ nach Verhafftung deß Beklagten/ nicht abscheiden soll/ er habe dann zuforderst eine namliche Statt/ wohin man ihm Gerichtlich verkünden soll/ benandt?

Item/ der Kläger solle auch/ nach gefänglichem Annehmen deß Beklagten/ von dem Richter nicht obscheiden/ er habe ihm dann ein namlich Hauß an einer bequemen/ sichern/ ungefährlichen Statt/ oder Ende benennet/ dahin fürther der Richter alle gerichtliche nothdürfftige Verkündung zuschicken/ und solle der Kläger dem jenigen/ der ihm solche Verkündung zubringt/ von einer jeden Meil/ so er vom Gericht auß zu ihme lauffen muß/ einen zimlichen Botten-Lohn/ nach einer jeden Land-Art/ Gewonheit/ zu geben schuldig und pflichtig seyn/ und wie der Ankläger solch End benennet/ solle der Gerichtschreiber auch in die Gerichts-Acta schreiben.

18. Von den Sachen/ darauß man redliche Anzeig. einer Mißhandlung nehmen mag.

Item/ in dieser Unser- und deß Heiligen Reichs Peinl. Gerichts-Ordnungen/ (als vor- und nachstehet/) ist gemeinem Rechten nach Annehmens und gefänglich haltens/ auch Peinlicher Frag halber der jenigen/ so für Missethäter verdacht und verklagt werden/ und deß nicht geständig seyn/ auf redliche Anzeigung/ Warzeichen/ Argwohn/ und Verdacht/ der Mißhandlung gesetzt/ dieselbige Sach oder Warzeichen/ so eine redliche/ genugsame Anzeigung/ Argwohn oder Verdacht geben/ seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dannoch die Amptleut/ Richter und Urtheiler/ so sonst dieser Sach nicht bericht seyn/ destobaß mercken mögen/ worauß eine redliche Anzeigung/ Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung kommen/ so

seynd deßhalben die nachfolgende Gleichnüß einer redlichen Anzeigung/ Argwohns oder Verdachts / wie daß ein jeder nach seinem Teutschen nennen oder erkennen kan/ hernach gesetzt.

19. Von Begreiffung deß Wörtleins Anzeigung.

JTem/ wo wir nachmals redliche Anzeigung melden/ da wollen wir allwegen/ redliche Warzeichen/ Argwohn/ Verdacht/ und Vermuthung auch gemeynt haben/ und damit die übrige Wörter abschneiden.

20. Daß ohne redliche Anzeigung niemand solle Peinlich gefragt werden.

JTem/ wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat/ darnach man fragen wolt/ vorhanden/ und bewiesen wurde/ solle niemands gefragt werden/ und ob auch gleichwol auß der Marter die Missethat bekandt wurde/ so solle doch der nicht geglaubt/ noch jemands darauf verurtheilet werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter in solchem überführen/ sollen die/ dem/ so also wider Recht/ohne die bewisene Anzeigung / gemartert worden / seiner Schmach/Schmertzen/Kosten und Schaden / die gebührende Ersetzung zu thun/ schuldig seyn. §. Es soll auch keine Obrigkeit oder Richter in diesem Fall/ kein Urphede helffen schützen oder schirmen/ daß der Gepeinigte seine Schmach/Schmertzen/ Kosten und Schaden mit Recht/ doch alle thätliche Handlung außgeschlossen / wie recht/ nicht suchen möge.

21. Von Anzeigung derer/ die mit Zauberey wahrzusagen sich understehen.

JTem/ es soll auch auf der Anzeig / die auß Zauberey oder andern Künsten wahrzusagen sich anmassen/ niemands zur Gefängnus oder Peinlicher Frag / angeben/ sondern dieselbe angemaßte Wahrsager und Ankläger sollen darum gestrafft werden. So auch der Richter darüber auf solch der Wahrsager Angeben/ weiter fürführe / solle er dem Gemarterten/ Kosten/ Schmertzen/ Injurien und Schaden/ wie in nechst obgesetzten Artickul gemeldet/ abzulegen schuldig seyn.

22. Daß auf Anzeigung einer Missethat/ allein Peinliche Frag/ und nicht andere Peinliche Straff soll erkandt werden.

JTem/ es ist auch zu mercken/ daß niemand auf einigerley Anzeigung/Argwohns/ Wahrzeichen oder Verdacht/ endlich zu Peinlicher Straff solle verurtheilet werden/ sondern allein Peinlich mag man darauf fragen/ so die Anzeigung/ (als hernach gefunden würdet/) genugsam ist dann soll jemand endlich zu Peinlicher Straff verurtheilt werden/das muß auf eigen Bekennen/ oder Beweisung/ (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich gefunden wird/) beschehen / und nicht auf Vermuthung oder Anzeigung.

23. Wie die genugsame Anzeigungen einer Missethat bewisen werden sollen?

JTem / eine jede genugsame Anzeigung/ darauff man Peinlichen fragen mag/ soll mit zweyen guten Zeugen bewisen werden/ wie dann in etlichen Artickuln darnach

nach von genugsamer Beweisung geschrieben stehet. Aber so die Haupt-Sach der Missethat mit einem guten Zeugen bewisen wird/ die selbst/ als eine halbe Beweisung/ macht eine genugsame Anzeigung/ als hernach in dem dreyssigsten Artickul anfahend: Item/ eine halbe Beweisung/ als so einer in der Hauptsach ꝛc. funden wird.

24. Daß man auß den nachgesetzten Anzeigungen in unbenandten/ und hierinn unaußgetruckten Argwöhnigkeiten der Missethat/ Gleichnus nehmen möge.

Item/ auß diesen nachgesetzten Artickuln von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend/ soll in Fällen/ so darinn nicht benandt seyn/ Gleichnus genommen werden; wann nicht möglich ist/ alle argwöhnige und verdächtliche Fälle und Umstände zu beschreiben.

25. Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen/ so sich auf alle Missethaten ziehen.

ERstlich/ von argwöhnigen Theilen/ mit anhangender Erklärung/ wie/ und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item/ so man der Anzeigung/ die in viel nachgesetzten Artickuln gemeldet/ und zu Peinlicher Frag genugsam verordnet seyn/ nicht gehaben mag/ so soll man Erfahrung haben/ nach den nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen/ so man nicht alle beschreiben kan.

§. Erstlich/ ob der Verdachte eine solche verwegene oder leichtfertige Person von bösem Leumuth und Gerücht seye/ daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge; oder/ ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübet/ understanden habe/ oder beziegen worden sey. Doch solle böser Leumut nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten/ sondern von unpartheylichen/ redlichen Leuten kommen.

§. Zum andern/ ob die verdachte Person/ an gefährlichen Orthen/ zu der That verdächtlich gefunden/ oder betretten würde.

§. Zum dritten/ ob ein Thäter in der That/ oder dieweil er auf dem Weg darzu oder davon geweßt/ gesehen worden; und im Fall/ so er nicht erkandt wäre/ solle man Auffmerckung haben/ ob die verdachte Person eine solche Gestalt/ Kleider/ Waffen/ Pferde/ oder anders habe/ als der Thäter/ obbemeldter massen/ gesehen worden.

§. Zum vierdten/ ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschafft habe/ die dergleichen Missethat üben.

§. Zum fünfften/ solle man in Beschedigungen oder Verletzungen wahrnehmen/ ob die verdachte Person auß Neid/ Feindschafft/ vorgehender Traue/ oder Gewartung einiger Nutz zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

§. Zum sechsten/ so ein Verletzter oder Beschädigter/ auß etlichen Ursachen/ jemand der Missethat selbs zeihet/ darauff stirbt/ oder bey seinem Ende betheuret.

§. Zum siebenden/ so jemand einer Missethat halber flüchtig wird.

26. Zum achten.

Item/ so einer mit dem andern um groß Gut rechtet/ daß darzu der mehrertheil

r ertheil seine Nahrung habe/ und vermögens antrifft/ der wird für einen Mißgönner und grossen Feind seines widertheils geachtet: darum so der widertheil heimlich ermordet würdet/ ist eine Vermuthung wider diesen Theil/ daß er solchen Mord gethan habe/ und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtlich wäre/ daß sie den Mord gethan/ die mag man/ wo sie deßhalb nicht redliche Entschuldigung hätte/ gefänglich annehmen und Peinlich fragen.

27. Eine Regul/ wann die vorgemeldte argwöhnige Theil oder Stück/ samentlich oder sonderlich eine genugsame Anzeigung zu Peinl. Frag machen.

JTem/ immechst obgesetzten werden acht argwöhnige Theil oder Stück/ von Anzeigung Peinlicher Frag/ gefunden/ derselbe argwöhnige Theil oder Stuck ist keines allein zu redlicher Anzeigung/ darauff man Peinlich fragen mag/ gebraucht werden/ genugsam. Wo aber solcher argwöhnige Theil oder Stück etliche beyeinander erfunden werden/ so sollen die jenige/ (denen Peinlicher Frag halber zu erkennen und zu handlen gebührt/ ermessen/ ob derselbe obbestimmte oder dergleichen erfundene argwöhnige Theil oder Stück/ so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen/ als die nachfolgende Artickul/ deren ein jeder allein eine redliche Anzeigung macht/ und zu Peinlicher Frag genugsam ist.

28. Aber eine Regul in obgemeldten Sachen.

JTem/ mehr ist zu bedencken/ wann jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken/ (als vorstehet/) verdacht würdet/ daß allweg zweyerley gar eben wahrgenommen werden sollen. Erstlich/ die erfundene Argwöhnigkeit: Zum andern/ was die verdachte Person/ guter Vermuthung/ die sie von der Missethat entschuldigen mögen/ für sich hab; und so dann darauß ermessen mag werden/ daß die Ursachen deß Argwohns grösser seynd/ dann die Ursach der Entschuldigung/ so mag alsdann Peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehen und Achtung haben/ dann etliche geringe Argwöhnigkeit/ so erfunden seyn/ so soll die Peinliche Frag nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweifelt wurde/ sollen die jenige/ so Peinlicher Frag halber zu erkennen und zu handlen gebühret/ bey den Rechtsverständigen/ und an Enden und Orten/ wie zu Ende dieser Unserer Ordnung angezeiget/ Raths pflegen.

29. Gemeine Anzeigung der jegliche allein/ zu Peinlicher Frag genugsam ist.

JTem/ so einer in Ubung der That/ etwas verleurt oder hinder ihm ligen oder fallen läßt/ daß man hernachmals finden und ermessen mag/ daß es deß Thäters gewesen ist/ mit Erkundigung/ wer solches am nechsten vor dem Verlust gehabt hat/ ist Peinlich zu fragen/ er würde dann etwas dargegen fürwenden/ wo es sich erfinde oder bewiesen würde/ daß es bemeldten Argwohn ableinet/ alsdann solle dieselbige Entschuldigung/ vor aller Peinlicher Frage zu erfahren fürgenommen werden.

30.

Item/ eine halbe Beweisung/ als so einer in der Haupt-Sach die Missethat gründlich mit einem einigen guten tugendlichen Zeugen/ (als hernach von guten Zeugen und Weisungen gesagt ist/) beweiset/ das heißt und ist eine halbe Beweisung/ und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzeigung/ Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände/ Warzeichen/ Anzeigung/ Argwohn/ oder Verdacht beweisen will/ das solle er zum allerwenigsten mit zweyen guten/ tüglichen/ unverwerfflichen Zeugen thun.

31.

Item/ so ein überwundener Missethäter/ der in seiner Missethat Helffer gehabt/ jemand in der Gefängnus besagt/ der ihm zu seinen geübten erfundenen Missethaten geholffen haben/ ist auch eine Argwöhnigkeit wider den Besagten/ so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten und erfunden werden. §. Erstlich/ daß dem Sager die beklagte Person in der Marter mit Namen nicht fürgehalten/ und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey/ sondern/ daß er in einer Gemein gefraget/ wer ihm zu seinen Missethaten geholffen/ den Besagten von ihme selbst bedacht und benandt habe. §. Zum andern gebührt sich/ daß derselbige Sager gar eigentlich gefragt werd/ wie/ wo/ und wann ihm der Besagte geholffen/ und was Gesellschafft er mit ihm gehabt habe/ und in solchem solle man den Sager fragen/ aller möglicher und nothdürfftiger Umständen/ die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sach/ allerbest zu nachfolgender Erfindung der Warheit dienstlich seyn mögen/ die allhier nicht alle beschrieben werden/ aber ein jeder fleissiger und verständiger selbst wohl bedencken kan. §. Zum dritten gebühre sich zu erkundigen/ ob der Sager in sonder Feindschafft/ Unwillen oder Widerwärtigkeit mit dem Besagten stehe: Dann wo solche Feindschafft/ Unwillen oder Widerwärtigkeit offentlich wäre oder erkundigt wurde/ so wäre dem Sager/ solche Sag/ wider den Besagten nicht zu glauben/ er zeigte dann deßhalben sonst so glaublich redliche Ursach und Warzeichen an/ die man auch in Erkundigung erfinde/ die eine redliche Anzeigung machen. §. Zum vierdten/ daß die besagte Person also argwöhnig seye/ daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge. §. Zum fünfften/ so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben; jedoch/ so haben etliche Beichtvätter einen Mißbrauch/ daß sie die Armen in der Beicht underweisen/ ihre Sag/ so sie mit Warheit gethan haben/ am letzten zu widerruffen/ das soll man/ so viel es seyn kan/ bey den Beichtvättern fürkommen/ wann niemand geziemt/ wider einen gemeinen Nutz den Ubelthäter ihre Boßheit decken zu helffen/ die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager seine Besagung oder Dargeben/ am letzten wiederrufft/ die er doch vorher mit guten erzehlten Umständen gethan hätte/ und geacht möcht werden/ er wolt seinen Helffern damit zu gut handlen/ oder daß er vielleicht deß durch seinen Beichtvatter/ als obgemeldt ist/ underwisen wär/ alsdann muß man ansehen deß Sagers angezeigte und andere erkundigte Umstände/ und darauß ermessen/ ob die Versagung eine redliche Anzeigung der

Misse-

Missethat gebe oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Auffsehens zu haben/ und zu erfahren/ den guten oder bösen Stand und Leumuth deß Versagten und was Gemein/oder Gesellschafft er mit dem Versager gehabt habe.

32.

Item/ so einer/ wie vor von gantzer Weisung gesagt ist/ genugsam überweisen würdet/ daß er von ihm selbs rühms- oder andere weiß/ungenöthigter ding gesagt hätte/ daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan/oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun gedrohet hätt/ und die That auch darauff in kurtzer Zeit erfolgt wär/ und es wäre eine solche Person/ daß man sich derselben That zu ihr versehen mag/ wird auch für eine redliche Anzeigung der Missethat gehalten/ und ist Peinlich darauff zu fragen.

Von Anzeigungen/ so sich auf sonderliche Missethaten ziehen/ und ist ein jeder Artickul/ zu redlicher Anzeigung derselbigen Missethat genugsam/ und darauff Peinlich zu fragen.

33. Von Mord der heimlichen Geschicht genugsame Anzeigung.

Item/ so der Verdachte und Beklagte deß Mords halber um dieselbige Zeit/ als der Mord geschehen/ verdächtlicher Weiß/ mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden/ oder ob er deß Ermordten habe/ genommen/ verkaufft/ vergeben/ oder noch bey ihm hätt/ das ist für eine redliche Anzeigung anzunehmen/ und Peinliche Frag zu gebrauchen/ er köndte dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder Beweisung ableinen/ das soll vor aller Peinlicher Frag gehört werden.

34. Von offentlichen Todschlägen/so in Schlagen oder Rumoren under vielen Leuten geschehen/ das niemand gethan will haben/ genugsame Anzeigung.

Item/ Todschläg/ so in offenbarem Schlagen oder Rumoren beschehen/ deß niemand Thäter seyn will. Ist dann der Verdachte bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten widerwärtig gewesst/ sein Messer gewonnen/ und auf den Entleibten gestochen/ gehauen/ oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen hat/ solches ist eine redliche Anzeigung der geübten That halber/ und Peinlich zu fragen/ und wird solcher Verdacht noch mehr gestärckt/ wo sein Wöhr blutig gesehen worden wäre. Wo aber solcher oder dergleichen nicht vorhanden/ ob er dann gleich ungefährlicher Weiß bey dem Handel gewesen/ solle er Peinlich nicht gefragt werden.

35. Von heimlichem Kinder haben/ und tödten durch ihre Mütter/ genugsame Anzeigung.

Item/

Item/ so man eine Dirn / so für eine Jungfrau gehet/ im Argwohn hat/daß sie heimlich ein Kind gehabt/ und ertödtet habe/ solle man sonderlich erkundigen/ ob sie mit einem grossen ungewohnlicher Leib gesehen worden sey? mehr / ob ihr der Leib kleiner worden sey/ und darnach bleich und schwach geweßt sey? So solches und dergleichen erfunden würdet/ wo dann dieselbige Dirn eine Person ist/ darzu man sich der verdachten That versehen mag/ soll sie durch verständige Frauen an heimlichen Stätten/ als zu weiterer Erfahrung dienstlich ist/ besichtiget werden; wird sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden/ und will die That dannoch nicht bekennen/ mag man sie Peinlich fragen.

36.

Item/ wo aber das Kindlein/ so kürtzlich ertödtet worden ist/ daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen/ die mag an ihren Brüsten gemolcken werden; welcher dann in den Brüsten rechte vollkommene Milch erfunden würdet / die hat deßhalb eine starcke Vermuthung Peinlicher Frag halber wider sich: Nach dem aber etliche Leib-Artzte sagen/ daß auß etlichen natürlichen Ursachen etwan eine/ die kein Kind getragen/ Milch in Brüsten haben möge/ darum so sich eine Dirn in diesen Fällen also entschuldigte/ solle deßhalben durch die Hebammen oder sonst weitere Erfahrung geschehen.

37. Von heimlichem Vergeben gnügsam Anzeygung.

Item / so der Verdacht überwiesen würde/ daß er Gifft kaufft / oder sonst damit umgangen / und der Verdacht/ mit dem vergifften/ in Uneinigkeit geweßt/ oder aber von seinem Tode / vortheyls oder nutz wartend wer / oder sunst ein leichtfertig Person / zu der man sich der That versehen möcht / das macht ein redlich Anzeygung/ der Mißthat; er künde dann mit glaublichem Schein anzeygen/daß er solch Gifft zu andern unsträfflichen Sachen gebraucht hätt/oder gebrauchen wollen.

Item/ so einer Gifft kaufft / und deß vor der Obrigkeit in laugnen stünd/ und doch deß Kauffs überwiesen würd/ macht auch gnügsam Ursach zu fragen/ worzu er solch Gifft gebraucht/ oder brauchen wollen.

Item/ es sollen auch alle Obrigkeiten an jeden Orten / die Apotecker und andere / so Gifft verkauffen / oder damit handtieren / in Glübt und Eyde nehmen/ daß sie niemandes einig Gifft verkauffen noch zustellen/ohn Anzeygen/vorwissen und Erlaubung derselben Obrigkeit.

38 Von verdacht der Rauber gnügsam Anzeyge.

Item / so erfunden wirdet / daß jemandt der Güter/so geraubt sein/bey ihm / oder dieselben verkäufft / übergeben/ oder in andere gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt / und seinen verkauffer und werman nit anzeygen wölt / der hat ein redlichs Anzeygen solchs Raubs halber wider sich/ dieweil er nit außfündig macht/ daß er nit gewust/ daß solch Güter geraubt seyen / sondern die mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

39. Item/ so Reysig oder Fußknecht gewonlich bey den Wirten ligen/

und

und zehren/und nit solche redliche Dienst/ Handthierung oder Gült/ die sie haben/ Anzeigen können/ davon sie solch Zehrung zimlich thun mögen / die seyndt argwönig und verdächtlich zuvil bösen Sachen/ und allermeist/zu Rauberey/ als sonderlich auß unserem und deß Reichs gemeinen Landt-Friden zumercken/ darinnen gesätzt ist/ daß man solche Buben nit leiden / sondern annehmen/ härttiglich Fragen / und um ihre Mißhandl mit Ernst straffen soll/ deßgleichen soll ein jede Obrigkeit auff die verdächtige Betler und Landtfarer auch fleissig auffsehens haben.

40. Von gnugsamen Verdacht der jenigen so Raubern oder Dieben helffen.

Item / so einer wissentlich und gefährlicher weiß von geraubten oder gestolnem Gut/ Beut oder Theyl nimbt/ oder so einer die Thetter wissentlich und gefährlicher weiß ätzt oder drenckt/auch die Thetter oder obgemelt unrecht Gut gar oder zum Theil wissentlich annemt / heimlich verbirgt / beherbergt/ verkaufft oder vertreibt/ oder so jemand den Thettern/sonst in andere dergleichen Weg / gefährliche Fürderung/ Rath oder Beystand thut/ oder in ihren Thatten unzimliche Gemeinschafft mit ihn hette / ist auch ein Anzeigung peinlich zufragen.

Item/so einer Gefangen heimlich helt/ die ihm entlauffen/ und anzeigen/ wo sie gelegen seindt: mehr so ein verdechtlicher/ den man in der Sach nit vil guts vertrauet / aber partheilig und auff der Thetter Seitten/auß guten Ursachen hält/ohne vorwissen deß Gefangenen Obrigkeit/Verträg um Schatzung macht/ und die Schatzung annemt oder Bürg darüber würdet / diese Ding alle/ in beyden obbemelten Artickeln/ sämentlich und sonderlich / seindt Warzeichen/ die ein redlich Anzeigung der mißthetiger Hilff halber machen und Peinlich zu fragen.

41. Von heimlichem Brand genugsame Anzeigung.

Item / so einer eines heimlichen Brandts verdacht/ oder beklagt würde/wo dann der selbig sonst ein Argwoniger Gesell ist/ und man sich erkunden mag/ daß er kürtzlich vor dem Brand/häliger und verdächtlicher weiß / mit ungewonlichen verdächtlichen gefährlichen Feuerwercken/ damit man heimlich zu Brennen pflegt/ umgangen ist/das gibt redliche Anzeigung der Mißthat / er kundt dann mit guten glaublichen Ursachen Anzeigen / daß er solches zu unstrafflichen Sachen gebraucht hätt oder gebrauchen wollen.

42. Von Verrätterey genugsame Anzeigung.

Item/ so der Verdacht heliger/ungewonlicher und gefährlicher weiß / bey den jenigen / denen er verraten zu haben in Verdacht stehet/ gesehen worden / und sich doch stellet / als sey er vor den selben unsicher/und ist ein Person/darzu man sich solchs versehen mag/ ist ein Anzeigung zu Peinlicher Frag.

43. Von genugsamen Verdacht der Dieberrey.

Item/ so der Diebstal / bey dem Verdachten gefunden oder erfahrn würdet/ daß er den gar/oder zum Theyl gehabt/ verkaufft/vergeben/ oder ohnworden habe/und seinen

seinen Verkauffer und Werman nit Anzeigen wolt/ so hat derselbig ein redlich Anzeigen der Missethat wider sich/ dieweil er nit außführt/ daß er solche Güter / ungefährlicher unsträfflicher weiß mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

ITem / so der Diebstal / mit sondern Sperr- oder Brech zeugen / beschehen wer / so dann der Verdacht am selben ende gewest/ und mit solchen gefährlichen Sperr oder Brech zeugen umgangen / damit der Diebstal beschehen/und der Verdächtige ein solche Person ist / darzu man sich der Mißthat versehen mag / ist Peinliche Frag zu gebrauchen.

ITem/ so ein mercklicher grosser Diebstal geschicht / und jemand deß Verdacht würdet/ der nach der That mit seinem außgeben/reichlicher ersunden wirdt/ dann sonst Ausserhalb deß Diebstals sein vermögen sein kan/uñ der Verdächtige nicht ander Guts Ursachen Anzeigen kan/ wo ihm das Angezeigt Argwonig Gut herkommen / ist es dann ein solche Person/zu der man sich der Missethat versicht/ so ist redlich Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

44. Von Zauberey genugsame Anzeigung.

ITem / so jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen / oder jemands zu bezaubern bedrohet / und dem bedroheten dergleichen beschicht / auch sonderlich Gemeinschafft mit Zaubern oder Zauberin hat oder mit solchen verdächtlichen Dingen / Gebärden / Worten und Weisen / umgehet die Zauberey auff sich tragen / und die selbig Person desselben sonst auch berüchtigt / das gibt ein redlich Anzeigung der Zauberey / und gnügsame Ursach zu Peinlicher Frage.

45. Von Peinlicher Frag.

ITem/ so der Argwon und Verdacht Seiner beklagten und verneinten Mißhandlung/ als vorsteht/ersunden und für bewiesen angenommen / oder bewiesen erkant wirdt / so soll dem Ankläger auff sein begehren / alsdann ein Tag zu Peinlicher Frage benennt werden.

46.

ITem/ so man dann den Gefangenen Peinlich Fragen will / von Ampts wegen/ oder auff Auffsuchen deß Klägers / soll derselbig zuvor in Gegenwärtigkeit deß Richters / zweyer deß Gerichts und deß Gericht Schreibers fleissiglich zu Rede gehalten werden mit Worten/die nach Gelegenheit der Person / und Sachen zu weitherer Erfahrung der Ubelthat oder Argwönigkeit allerbest dienen mögen/ auch mit Bedrohung der Marter besprochen werden/ ob er der beschuldigten Missethat bekäntlich sey oder nicht / und was ihm solcher Mißthat halber bewust sey/ und was er alsdann bekönnt / oder verneinet/ soll auffgeschrieben werden?

47. Außführung der Unschuldt vor der Peinlichen Frage zu ermahnen/ und darauff weitthere Handlung.

ITem/ so in dem jetzgemelten Fall / der beklagte / die angezogene Ubelthat verneint/ so soll ihm alsdann fürgehalten werden/ob er Anzeigen köndte/ daß er der auffgelegten

legten Missethat unschuldig sey / und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern/ ob er könde weisen und Anzeigen / daß er auff die Zeit als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten/auch an Enden oder Orten gewest sey/ dardurch verstanden / daß er die verdachte Missethat nicht gethan haben könde / und solche Erinnerung ist darum Noth daß mancher auß Einfalt oder Schrecken/ nicht fürzuschlagen weist / ob er gleich unschuldig ist/ wie er sich daß entschuldigen und außführen soll. Und so der Gefangen berührter massen oder mit andern dienstlichen Ursachen / sein Unschuld anzeigt / solcher angezeigten Entschuldigung/ soll sich alsdann der Richter auff deß Verklagten oder seiner Freundesschafft Kosten/ auff das fürderlich erkundigen/ oder aber auff Zulassung deß Richters die Zeugen/so der Gefangene oder seine Freund deßhalb stellen wolten/ wie sich gebürt/ und hernach von weisung an dem zween und sechtzigsten Artickel anfahend: Item wo der Beklagt nichts bekennen ꝛc. Und in etlichen Artickeln darnach gesätzt ist / auff ihr begehr verhört werden/ solche obgemelte Kundschafft stellung / auch dem Gefangenen/oder seinen Freunden/auff ihr begehren ohn Gut rechtmässige Ursach nicht abgeschlagen / oder aberkant werden soll. Wo aber der verklagt / oder sein Freundschafft solchen obgedachten Kosten/ Armuth halber nicht ertragen oder erleiden möcht/ damit dann nichts destominder das Ubel gestrafft oder der unschuldig wider Recht nicht übereilt werde/ so soll die Obrigkeit oder das Gericht den Kosten darlegen und der Richter/im Rechten fürfahren.

Item/ so in der jetzgemelten Erfahrung deß beklagten Unschuld nicht erfunden würdet / so soll er alsdann auff vorgemelt Erfindung redlichs Argwons oder Verdachts Peinlich gefragt werden in Gegenwärtigkeit deß Richters und zum wenigsten zweyer deß Gerichts und deß Gerichts Schreibers/ und was sich in der Urgicht oder seiner Bekantnuß und aller Erkundigung findet / soll eigentlich auffgeschriben/ dem Kläger so vil ihn betrifft eröffnet und auff sein begehr Abschrifft gegeben / und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

Wie die jenige / so auß Peinlichen Fragen einer Missethat bekennen/ nachfolgends weither ausserhalb Marter um Unterricht gefragt werden sollen?

48. Erstlich vom Mord.

Item/ so der gefragt der angezogenen Missethat durch die Marter/ als vorsteht / bekäntlich ist/ und sein Bekantnuß auffgeschriben würdet/ so sollen ihnen die Verhörer seiner Bekantnuß halber gar unterschiedlich (wie zum Theil hernach berühret wirdt) und dergleichen so zu erfahrung der Warheit dienstlich / fleissig Fragen/und nemlich/Bekönnt er einen Mordt/ man soll ihn Fragen/ auß was Ursachen er die That gethan / auff welchen Tag und Stund / auch an welchem Endt / ob ihm jemands und wer ihm darzu geholffen/auch

wo er den Todten hin Vergraben oder gethan / mit was Waffen solcher Mord beschehen sey / wie und was er dem Todten für Schläge oder Wunden geben oder gehauen/oder sonsten umbracht habe/ was der Ermordt bey ihm gehabt von Geld oder anderem/ und was er ihm genommen / wo er auch solche Nahm hingethan / Verkaufft/ vergeben/ohnworden/ oder verborgen habe/ und solche Frag ziehen sich auch in vil stücken wol auff Rauber und Dieb?

49. So der gefragt Verrähterey Bekennt.

ITem / bekennt der Gefangene Verrätterey / man soll ihn fragen / wer ihn darzu bestelt / und was er darum empfangen/ auch wo/ wie/ und wann solchs beschehen sey / und was ihn darzu verursacht habe?

50. Auff Bekenntnuß von Vergifftung.

ITem/ Bekennt der Gefragt/ daß er jemand Vergifft habe / oder Vergifften wollen / man soll ihn auch Fragen aller Ursachen und Umständt (als obsteht) und daß mehr/ was ihn darzu bewegt / auch wo mit/und wie er die Vergifftung gebraucht/ oder zu gebrauchen vorgehabt / und wo er solch Gifft bekommen/ und wär ihm darzu geholffen/oder gerathen habe?

51. So der gefragt ein Brandt bekennt.

ITem / bekennt der gefragt ein Brandt/man soll ihnen sonderlich der Ursach / Zeit / und Gesellschafft halb (als obsteht Fragen) und daß mehr mit was Feuerwerck er den Brandt gethan / von wem/wie/ oder wo er solch Feuerwerck oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe?

52. So die gefragte Person Zauberey Bekennt.

ITem / Bekennt jemand Zauberey/ man soll auch nach den Ursachen und Umständen / als obsteht/Fragen / und daß mehr/wo mit/wie und wann/die Zauberey beschehen/mit was Worten oder Wercken? So dann die gefragte Person Anzeigt/daß sie etwas eingraben/ oder behalten hät/daß zu solcher Zauberey dienstlich sein solt/ man soll darnach suchen : ob man solches finden köndt/wer aber solches mit andern Dingen/ durch Wort oder Werck gethan / man soll dieselbe nach Ermessen / ob sie Zauberey auff ihnen tragen? Sie soll auch zufragen sein / von wem sie solche Zauberey gelernt/und wie sie daran kommen sey / ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen gebraucht / und gegen wem / was schadens auch damit geschehen sey?

53. Von gemeinen unbenanten Fragstucken/auff Bekandtnuß die auß Marter geschicht.

ITem/ auß den obgemelden kurtzen Unterrichtungen kan ein jeder Verständiger wol mercken/ was nach Gelegenheit jeder Sachen / auff die Bekannte Missethat deß gefragten weither und mehr zufragen sey/ daß zu Erfahrung der Warheit dienstlich ist/ welches alles zu lang zubeschreiben wär/ aber ein jeder Verständiger/ auß dem obgemelten Anzeigen wol vorsteht/wie er solche Beyfrag in andern fällen thun soll/ darum solch Wahrzeichen und Umstände von dem jenen der ein Missethat bekennt hat/ gefragt werden/ die kein Unschuldiger

wissen

wissen oder sagen kan/ und wie der Gefragte die fürgehaltene Unterschied erzehlet/ solle auch eigentlich aufgeschrieben werden?

54. Von Nachfrag und Erkundigung der bösen bekandten Umständen.

Item/ so obgemelte Fragstück auf Bekandnus/ die auß- oder ohne Marter geschicht/ gebraucht werden/ so soll alsdann der Richter an die End schicken/ und nach den Umständen/ so der Gefragte der bekandten Missethat halber erzehlt hat/ so viel zu Gewißheit der Warheit dienstlich/ mit allem Fleiß fragen lassen/ ob die Bekandtnus der obberührten Umstände wahr seye oder nicht? dann so einer anzeigt die Maß und Form der Missethat/ als vor zum theil gemeldet ist/ und sich dieselbige Umstände also befinden/ so ist darauß wohl zu mercken/ daß der Gefragte die bekandte Missethat gethan hat/ sonderlich/ so er solche Umstände sagt/ die sich in der Geschicht haben begeben/ die kein Unschuldiger wissen kan.

55. Wo die bekandte Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr befunden würden?

Item/ erfindet sich aber in obbemelter Erkundigung/ daß die bekandte Umstände nicht wahr wären/ solche Unwarheit soll man dem Gefangenen fürhalten/ ihne mit ernstlichen Worten darum straffen/ und mag ihn alsdann mit Peinlicher Frag auch zum andern mal angreiffen/ damit er die obangezeigte Umstände recht und mit der Warheit anzeige/ dann je zu Zeiten die Schuldige die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen/ und vermeynen/ sie wollen sich damit unschuldig machen/ so die Erkundigung nicht wahr erfunden wird.

56. Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorher zu sagen/ sondern ihn die gantz von ihm selbst sagen lassen.

Item/ in den vorgehenden Articuln ist klärlich gesetzt/ wie man einen/ der eine Missethat/ die zweiffelig ist/ auß Marter oder Bedrohung der Marter/ bekennet/ nach allen Umständen derselben Missethat fragen/ und darauff Erkundigung thun/ und also auf den Grund der Warheit kommen/ etc. solches würdet aber etwa damit verderbt/ wann den Gefangenen im Annehmen oder Fragen/ dieselbe Umstände der Missethat vorgesagt und darauff gefragt werden. Darum wollen wir/ daß die Richter solchem Fürkommen/ daß es nicht geschehe/ sondern den Verklagten nicht anders/ vor- oder in der Frag/ fürgehalten werde/ dann nach der Weiß alles klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

Item/ der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern/ oder mehr Tag nach der Marter/ und seiner Bekandtnus nach Gutbeduncken deß Richters in die Büttelstuben oder ander Gemach für den Bannrichter/ und zween deß Gerichts geführt/ und ihm sein Bekandtnus durch den Gerichtschreiber fürgelesen/ und alsdann anderwerts darauff gefragt/ ob sein Bekandtnus wahr sey/ und was er darzu sagt/ auch aufgeschrieben werden?

57. So der Gefangene vor bekandter Missethat wieder laugnet.

Item/ wo der Gefangene der vorbekandten Missethat laugnet/ und doch der Argwohn/ als vorstehet/ vor Augen wär/ soll man ihn wieder ins Gefangnus führen/ und weither mit Peinlicher Frag gegen ihm handlen/ und doch mit Erfahrung der Umständt/ als vorstehet/ in allweg fleissig seyn/ nach dem der Grund Peinlicher Frage darauff stehet/ es wäre dann/ daß der Gefangene solche Ursachen seines Laugnens fürwendet/ dardurch der Richter bewögt würde/ zu glauben/ daß der Gefangene solche Bekandtnus auß Irrsal gethan/ alsdann mag der Richter denselben Gefangenen/ zu Außführung und Beweisung solches Irrsals zulassen.

58. Von der Maß Peinlicher Frage.

Item/ die Peinliche Frag solle nach Gelegenheit deß Argwohns der Person/ viel/ offt oder wenig/ hart oder linder/ nach Ermessung eines guten/ vernünfftigen Richters/ fürgenommen werden/ und solle die Sag deß Gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden/ so er in der Marter/ sondern soll sein Sag thun/ so er von der Marter gelassen ist.

59. So der Arme/ den man fragen will/ gefährliche Wunden hat.

Item/ so der Beklagte gefährliche Wunden oder andere Schäden an seinem Leibe hätte/ so soll die Peinliche Frag dermassen gegen ihn fürgenommen werden/ damit er an solchen Wunden oder Schäden am wenigsten verletzt würde.

60. Ein Beschluß/ wann der Bekandtnus/ so auf Peinliche Frage beschicht/ endlich zu glauben ist.

Item/ so auf erfundene redliche Anzeigungen einer Missethat halb/ Peinliche Frag fürgenommen/ auch auf Bekandtnus deß Gefragten/ wie dasselbige alles in den vorhergehenden Articuln klärlich gesetzt ist/ fleissige mögliche Erkundigung und Nachfrage beschicht/ und in derselben/ bekandter That halber/ solche Warheit befunden wird/ die kein Unschuldiger also sagen und wissen kondt/ alsdann ist derselbigen Bekandtnus unzweiffelig beständiger Weiß zu glauben/ und nach Gestalt der Sachen Peinliche Straff darauf zu urtheilen/ wie hernach bey dem hundertsten und vierdten Articul anfahend: Item/ so jemand unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach/ rc. und in etlichen Articuln darnach von Peinlichen Straffen erfunden wird.

61. So der Gefangene auf redlichen Verdacht mit Peinlicher Frag angegriffen/ und nicht unrecht erfunden oder überwunden wird.

Item/ so der Verklagte/ auf einen solchen Argwohn und Verdacht/ der zu Peinlicher Frag/ (als vorstehet) genugsam erfunden/ Peinlich eingebracht/ mit Marter gefragt/ und doch durch eigen Bekandtnus oder Beweisung der beklagten Missethat nicht überwunden wird/ haben doch Richter und Ankläger mit obgemeldten ordentlichen

lichen/ und in Recht zuläſſigen/ Peinlichen Fragen/ kein Straff verwürckt/ dann die böſe erfundene Anzeigungen haben/ der geſchehenen Frag entſchuldigte Urſach geben/ wann man ſoll ſich nach der Sag der recht nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat/ ſondern auch vor aller Geſtaltnus deß Ubels/ ſo böſen Leumut oder Anzeigung der Miſſethat machen/ hüten/ und wer das nit thät/ der würde deßhalb gemelter ſeiner Beſchwerd ſelbs Urſach ſeyn; und ſolle in dieſem Fall der Anklager allein ſeinen Koſten/ und der Beklagte deßgleichen ſeine Azung/ nach dem er ſeinem Verdacht Urſach geben/ auch entrichten/ und die Obrigkeit die übrige Gerichts-Koſten/ als für den Nachrichter und andere Diener deß Gerichts oder Gefängnus halber ſelbs tragen. Wo aber ſolche Peinliche Frag dieſer- und deß Heiligen Reichs rechtmäſſigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde/ ſo wären dieſelbige Richter/ als Urſächer ſolcher unbillicher Peinlicher Frag/ sträfflich/ und ſollen darum nach Geſtalt und Gelegenheit der Uberfahrung/ wie recht iſt/ Straff und Abtrag leiden/ und mögen darum vor ihrem nechſten ordenelichen Ober-Gericht gerechtfertiget werden.

62. Von Beweiſung der Miſſethat.

JTem/ wo der Beklagte nichts bekennen/ und der Ankläger die geklagte Mißhandlung beweiſen wolt/ damit ſoll er/ als recht iſt/ zugelaſſen werden.

63. Von unbekandten Zeugen.

JTem/ unbekandte Zeugen ſollen auf Anfechtung deß Gegentheus nicht zugelaſſen werden/ es würde dann durch den/ ſo die Zeugen ſtellet/ ſtattlich fürgebracht/ daß ſie redlich und unverleumbt wären.

64. Von belohnten Zeugen.

JTem/ belohnte Zeugen ſeyn auch verworffen/ und nicht zuläſſig/ ſondern Peinlich zu ſtraffen.

65. Wie Zeugen ſagen ſollen.

JTem die Zeugen ſollen ſagen/ von ihrem ſelbſt eignen wahren Wiſſen/ mit Anzeigung ihres Wiſſen gründlicher Urſach. So ſie aber von frembden hören ſagen würden/ das ſoll nicht genugſam geachtet werden.

66. Von genugſamen Zeugen.

GEnugſame Zeugen ſeynd die/ die unverleumbdet/ und ſonſt mit keiner rechtmäſſigen Urſach zu verwerffen ſeyn.

67. Von genugſamer Gezeugnus.

JTem/ ſo eine Miſſethat zum wenigſten mit zweyen oder dreyen glaubhafften guten Zeugen/ die von einem wahren Wiſſen ſagen/ bewieſen wird/ darauf ſoll/ nach Geſtalt der Verhandlung/ mit Peinlichen Rechten vollfahren und geurtheilet werden.

68. Von falſchen Zeugen.

JTem/ wo Zeugen erfunden und überwunden werden/ die durch falſche boßhafftige Zeugſchafft jemand zu Peinlicher Straff

Straff unschuldiglich bringen / oder zu bringen underflünden / die haben die Straff verwürckt / in welche sie den Unschuldigen / als obstehet, haben bezeugen wollen.

69. So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolt.

Item so der Beklagte / nach genugsamer Beweisung / noch nicht bekennen wolt / solle ihm angezeigt werden / daß er der Missethat bewisen seye / ob man dardurch seine Bekandtnus desto eher erlangen köndte? ob er aber dannoch darüber nochmals nicht bekennen wolt / dessen er doch / als obstehet / genugsam überwisen wär / so solle er nicht destoweniger der bewisenen Missethat nach / ohne einige Peinliche Frage / verurtheilet werden.

70. Von Verstellung und Verhörung der Zeugen.

Item / nach dem aber noth ist / daß die Zeugschafft / darauff jemand zu Peinlicher Straff soll verurtheilt werden / gar lauter und rechtfertig sey; so wollen wir / wo eines Beklagten Missethat verborgen wär / und er derselbigen auf Frag / wie vorstehet / nicht bekandtlich seyn / und doch der Antläger die geklagte verneinte Missethat beweisen wolt / und damit zugelassen würde / daß er der Antläger seine Artickul / die er weisen will / ordentlich aufzeichnen lasse / und dem Richter in Schrifften überantwortet / mit Meldung / wie die Zeugen heissen / und wo sie wohnen / damit alsdann darauff durch etliche auß den Urtheilern / oder aber andere verordnete Commissarien / wie underschiedlich hernach davon geschriben stehet / Kundschafft nothdürfftiger und gebührlicher Weiß verhöret werde.

71. Von den Kundschafft-Verhörern im Gericht.

So nun dasselbe Peinliche Gericht mit Personen / die solche Kundschafft rechtmässiger Weiß zu verhören geschickt und verständig seyn / besetzt ist / so solle der Richter samt zweyen auß denselben darzu tüglich und dem Gerichtschreiber gemeldte Kundschafft / wie sich in Recht gebührt / mit Fleiß verhören / und sonderlich eigentlich aufmercken / ob der Zeug in seiner Sage würde wanckelmüthig und unbeständig erfunden / solche Umstände / und wie er den Zeugen in eusserlichen Geberden vermerckt / zu dem Handel aufschreiben?

72. Von Kundschafft-Verhörern ausserhalb deß Gerichts.

Wo aber ein Peinl. Gericht (wie dann im Reich an vielen Orten befunden) mit solchen obgemeldten darzu verständigen Personen nicht besetzt wär / wiewohl dann sonst / nach vermög gemeiner Rechten / in Peinlichen Sachen / ausserhalb derselbigen Gerichts-Personen / nicht Kundschaffts-Verhörer oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verständigen Kundschaff-Verhörern viel gelegen ist / damit dann / auß Unverstand dieser Kundschafft Verhörer keine Verkürzung geschehe. So ordnen und wollen wir / wo obgemeldter Mangel erscheine / daß dißfalls die obgedachte verzeichnete Weisungs-Artickel durch den Richter und 4. Schöffen / doch an Nachtheil oder Kosten der Partheyen

der vorgemeldtem nechsten Obrigkeit zugeschickt / und dabey Gelegenheit und Sachen / so viel sie der Bericht empfangen / angezeigt werde / darauff dann dieselbige Obrigkeit verständige Kundschafft-Verhörer / ungeacht / ob sie nicht deß Gerichts wären / auf Ansuchung deß / der Kundschafft führen will / verordnen / und ob es die Nothdurfft erfordert und begehrt würde / Compulsorial- und Compaß-Brieff geben soll / dardurch die Zeugen zu gebührlicher Sage zu bringen seynd; und soll demnach gemelte Obrigkeit (so viel an ihr ist) allen Fleiß thun / und was sie selbs nicht verstünd / bey Rechtsverständigen Raths pflegen / damit solche Kundschafft / dem Rechten gemäß / verhöret werde / doch auch ohne der Partheyen Kosten und Nachtheil.

73. Von Oeffnung der Kundschafft.

SO dann solche Kundschafft verhört ist / soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: nemlichen würde Kundschafft vor etlichen eines Peinlichen Gerichts Personen / die dieser Sachen verständig / gehört / so soll der Richter / zu Eröffnung derselben Kundschafft / Tag ansetzen / und schrifftliche Ein- und Schutz-Rede zulassen / auf Form und Maß / wie hernach folget.

WO aber auß Mangel verständiger Personen deß Peinl. Gerichts durch Commissarien ausserhalb deß Gerichts / wie oben davon geschrieben stehet / Kundschafft verhört würde / oder die Schöffen desselben Peinlichen Gerichts nicht beyeinander gesessen wären / also / daß auf ihr Zusammenbringen übriger Unkosten und Verzug gehen würde. Dieweil dann ihre Versammlung zu einer jeden solchen Handlung nicht fürträglich noch vonnöthen ist / und deßhalben Unkost und Verzug deß Rechten verhütet werde / ordnen und wollen wir / daß in diesem Fall die Commissarii und Kundschaffts-Verhörer / deßhalben nachfolgender massen handlen sollen.

ANfänglich sollen die gemeldte Commissarii und Kundschaffts-Verhörer / den Partheyen / zu Oeffnung der Kundschafft / Tag ansetzen / und auf solchen bestimmten Tag beyden Theilen Abschrifft / auf leidliche Belohnung davon geben / und eine zimliche Zeit / die sie nach Gelegenheit der Sach für noth ansehen und erkennen / geben / damit solches an die Sachwalter / und sonderlich an den Gefangenen gebracht / und sollen deß Gefangenen Beyständе dißfals zu ihm gelassen werden / und was dann jeder Theil zu- oder in solchen Kundschafften reden will / das solle er vor gedachten Kundschafft-Verhörern / in Schrifften gezweyfacht / auf einen nahmhafften Tag / den ihm die Kundschafft-Verhörer deßhalben nach Gelegenheit der Sachen / in zimlicher Zeit ansetzen sollen / fürbringen / und fürther die eine Schrifft bey den Kundschafft-Verhörern behalten / und die andere dem Widertheil behändiget werden / seine Gegenschrifft (ob er will) darauß zu thun.

SO aber die Parthey derhalben weiter schreiben wollen / das alles soll in Schrifften gedupplirt / und in Zeit / so die Kundschaff-Verhörer darzu bestimmen / geschehen / und doch kein Theil einer Kundschafft halber / über zwey Schrifft zu thun / (darinn sie alle ihre Behelff und Nothdurfft

fürbringen und damit beschliessen sollen/) nicht zugelassen werden; es wäre dann sach/ daß der Verhörer/ auß mercklichen/ trefflichen und bewögenden Ursachen/ befinden würde/ daß ers gar nicht umgehen köndte/ so soll er jeglichem Theil noch eine Schrifft und nicht mehr/ auch in zimlicher fürderlicher Zeit/ zulassen. So dann nun also die Kundschafft verhört/ eröffnet/ und von beyder Theilen/ ihr ein- und zu reden eingebracht und beschlossen werden/ soll der Kundschafft-Verhörer oder Commissarius solches alles der Obrigkeit/ die ihne zu solcher Verhörung verordnet/ zum fürderlichsten übersenden: welche Obrigkeit alsdann ihren Rathschlag dem Richter/ vor dem solche Rechtfertigung hanget/ was in solchen Sachen zu erkennen seyn soll/ zuschicken.

74. Von Kundschafft deß Beklagten zu seiner Entschuldigung.

Item/ so ein Beklagter Kundschafft und Weisung führen wolt/ die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen solt/ so dann der Richter solche erbottene Weisung für dienstlich achtet/ so soll es mit Vollführung derselben auch vorgemelter massen/ und darzu/ wie von solcher Außführung der Unschuld hernach in dem hundert und ein und fünffzigsten Artickul anfahend: Item/ so jemand einer That bekandtlich ist/ etc. und in etlichen Artickuln darnach klärlicher mehr und weither erfunden würdet/ gehalten werden.

75. Von Zehrung der Zeugen.

Item/ wer in Peinl. Sachen Kundschafft führt/ der soll einem jeglichen Zeugen/ von gemeinen Leuten und Fußgängern für einen jeden Tag/ dieweil er in solcher Zeugschafft ist/ acht Kreutzer/ oder so viel werths/ nach eines jeden Land-Müntz Gelegenheit geben/ aber mit andern und mehrern Personen soll es derhalb/ nach Erkandtnus der Kundschafft-Verhörern/ gehalten werden.

76. Kein Zeugen für recht zu vergleiten.

Item/ soll kein Parthey noch Zeug vor den Richtern oder Commissarien vor Peinlicher Rechtfertigung vergleitet werden; aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleitet werden.

77. Das Recht fürderlich ergehen zu lassen.

Item/ Unkosten zu vermeiden/ setzen und ordnen wir/ daß in allen Peinlichen Sachen dem Rechten schleuniglich nachgegangen/ verholffen/ und gefährlich nicht verzogen werde.

78. Von Benennung endlichen Recht-Tags.

Item/ so der Kläger auf deß Beklagten eigen Bekennen/ oder eingebrachte und vollführte Kundschafft und Beschluß/ wie obstehet/ um einen endlichen Recht-Tag bittet/ der soll ihm fürderlich ernennt werden; wo aber der Ankläger um den endlichen Recht-Tag nicht bitten wolt/ so soll derselbe endliche Recht-Tag auf deß Beklagten Bitt auch ernennt werden.

79. Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkünden.

Item/ dem/ so man auf Bitt deß Anklägers mit endlicher Peinl. Rechtfertigung straffen will/ soll das zuvor drey Tag angesagt werden/ damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedencken/ beklagen und beichten möge / und so er das Heilige Sacrament zu empfahen begehrt/ das soll man ihm ohne Weigerung zu reichen schuldig seyn ; man soll auch nach solcher Beicht/ pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängnus verordnen/ die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen/ und ihme in dem Außführen und sonst nicht zu viel zu trincken geben/ dardurch seine Vernunfft gemindert werde.

80. Verkündung zum Gericht.

Item/ zum Gericht solle verkündiget werden/ wie an jedem Ort mit guter Gewonheit Herkommen ist.

81. Underredung der Urtheiler vor dem Recht-Tag.

Item/ es sollen auch Richter und Urtheiler vor dem Recht-Tag alles Einbringen hören lesen/ daß alles/ wie hernach in dem hundert und ein und achtzigsten Artickul angezeiget wird/ ordentlich beschrieben seyn/ und für Richter und Urtheiler gebracht werden ; darauf sich Richter und Urtheiler mit einander underreden und beschliessen / was sie zu recht sprechen wollen ; und wo sie zweiffelig seynd/ sollen sie weither Raths pflegen bey den Rechtsverständigen/ und an Enden und Orten/ wie zu Ende dieser Unserer Ordnung angezeiget/ und alsdann die beschlossene Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch auffschreiben lassen/ nach der Form/ wie hernach in dem hundert und neuntzigsten Artickul anfahend: Item/ so nach laut dieser Unser- und deß Heiligen Reichs-Ordnung/ etc. erfunden würde/ damit solche Urtheil nachmals auf den endlichen Recht-Tag/ wie hernach von Oeffnung solcher Urtheil geschrieben stehet / unsäumlich also geöffnet werden.

82. Von Besitzung und Beleutung deß endlichen Gerichts.

Item / am Gerichts-Tag/ so die gewöhnliche Tages-Zeit erscheinet/ mag man das Peinl. Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleutten / und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichtsstatt verfügen/ da man das Gericht nach guter Gewonheit pflegt zu besitzen / und soll der Richter die Urtheiler heissen nidersitzen/ und er auch sitzen / seinen Stab oder blosses Schwerdt/ nach Landsgebräuchigem Herkommen eines jeden Orts/ in den Händen haben/ und ehrsamlich sitzen bleiben/ biß zu Ende der Sachen.

83. Diese Unser- und deß Heiligen Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben/ auch den Partheyen/ darinnen ihr Nothdurfft nicht zu verbergen.

Item/ in allen Peinlichen Gerichtlichen Händeln sollen Richter und Schöffen dieser Unserer Ordnung und Sa-

tzung gegenwärtig handlen / auch den Partheyen / so viel zu ihren Sachen noth ist / auf ihr Begehren / dieser Unserer Ordnung Underrichtung geben / sich darnach wissen zu halten / also damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verkürtzt oder gefährt werden : Man soll auch den Partheyen die Artickul / so sie auß dieser Unserer Ordnung nothdürfftig seynd / auf ihr Begehren / um leidliche Belohnung / Abschrifft geben.

84. Von der Frage deß Richters / ob das Gericht recht besetzt seye?

Item / so das Gericht also gesessen ist / so mag der Richter jeden Schöffen besonders also fragen : N. ich frage dich / ob das endliche Gericht zu Peinl. Handlung wol besetzt seye? wo dann dasselbige Gericht nicht under sieben oder acht Schöffen besetzt ist / soll jeder Schöff also antworten : Herr Richter / das Peinliche endliche Gericht ist / nach laut Kayser Carls deß Fünfften und deß H. Reichs Ordnung / wol besetzt.

85. Wann der Beklagte offentlich an den Stock / Pranger oder Halß-Eisen gestellt werden solle?

Item / so wider den Beklagten die Urtheil zu Peinlicher Straff endlich beschlossen würdet / wo dann Herkommens ist / den Ubelthäter / davor oder nach / am Marckt oder Platz / etliche Zeit offentlich an Stock / Pranger oder Halß-Eisen zu stellen / dieselbige Gewonheit soll auch gehalten werden.

86. Den Beklagten für Gericht zu führen.

Item / darnach soll der Richter befehlen / daß der Beklagte durch den Nachrichter und Gerichts-Knecht wohl verwahrt / für das Gericht gebracht werde.

87. Von Beschreyen deß Beklagten.

Item / mit dem Beschreyen der Ubelthäter soll es in selbigem Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr deß Anklägers / nach jeden Gerichts guter Gewonheit / gehalten werden ; wo aber der Beklagte unschuldig erfunden würde / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / und nicht destoweniger der Beklagte Rechts begehrt / so wär solches Beschreyens nicht noth.

88 Von Fürsprechern.

Item / Klägern und Antwortern / soll jedem Theyl auf sein Begehren ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / dieselbige sollen bey ihrem Eyd die Gerechtigkeit und Warheit auch die Ordnung dieser unserer Satzung fürdern / und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern oder verkehren das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden / doch daß derselbige Schöff / der also deß Anklägers Fürsprech geweßt / sich hinfürther schliessender Urtheil enthalt / und die andern Richter und Schöffen nichts destominder vollfahren sollen : Doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen / ihren Redner auß den Schöffen / oder sonst zu nemmen / oder ihn

ihm selbst zu reden; welcher aber einen Redner ausserhalb der geschwornen Gericht Schöffen nimbt/ derselbige Redner soll zuvor dem Richter schwören/ sich mit solchem seinem Reden zuhalten/ wie oben in diesem Articul/ der Fürsprecher halben/ so auß den Schöffen genommen werden/ gesetzt ist.

Item/ in dem nechst nachgesetzten Articul der Klag / soll der Fürsprech/ wo erstlich ein A. steht des Klägers Namen/ und bey dem B. deß Beklagten Namen melden/ further bey dem C. soll er die Ubelthat / als Mord / Rauberey / Dieberey/ Brand oder andere/ wie jede That Namen hat / auf das kürtzeste anzeigen ; und ist nemlichen zu mercken / so die Klag von Ampts wegen geschehen/ daß allwegen in einer jeden solchen Klag/ zusamt dem Namen deß Anklägers/ soll also gesetzt werden: Klag von der Obrigkeit und Ampts wegen.

89. Bitt deß Fürsprechen/ der von Ampts wegen oder sonsten klagt.

HErr / der Richter A. der Ankläger/ klagt zu dem B. dem Ubelthäter / so gegenwärtig vor Gericht stehet/ der Missethat halber/ so er mit C. verübet/ wie solche Klag vormals vor euch fürbracht ist/ und bittet/ daß ihr derselbigen Klag halber/ alle eingebrachte Handlung und Außschreiben/ wie das alles nach löblicher/ rechtmässiger Kayser Carls deß Fünfften und deß Heiligen Reichs Peinlichen Gerichts-Ordnung vormals genugsamlich geschehen / fleissig ermessen wöllet/ und daß darauf der Beklagte und die überwundene Ubelthat/ mit endlicher Urtheil und Recht Peinlich gestrafft werde/ wie sich nach Ordnung gemeldter Gericht gebührt und recht ist.

Item/ wo der Fürsprech die obgemeldte Klag und Bitt mündlich nicht reden könde/ so mag er die schrifftlich in das Gericht legen/ und also sagen : Herr Richter/ ich bitte euch/ ihr wollet euch euren Schreiber deß Anklägers Klag und Bitt/ auß der eingelegten Zettel offentlich verlesen lassen.

90. Was / und wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

Item/ wo dann der Beklagte der Missethat zuvor bekandtlich geweßt / oder deß genugsam überwisen worden wär/ wie vor von genugsamer Beweisung und solchem beständigen Bekennen klärlich gesetzt ist/ so mag er nichts anders/dann um Gnade bitten oder bitten lassen; hätte er aber die Missethat also nicht bekennet/ oder wo er die angezogene That bekandt/ und derohalben solche Ursachen fürgebracht hätte/ dardurch er verhoffet von Peinlicher Straff entschüldiget zu werden / so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen/ wie hernach folget.

Item wo im nächsten nachfolgenden Articul ein B. stehet / soll der Beklagte bey dem A. der Kläger/ und bey dem C. die beklagte Ubelthat / kurtz gemeldt und verstanden werden.

HErr Richter / B. der Beklagte antwortet zu der beklagten Missethat/ so durch A. als Kläger / wider ihne geschehen ist/ die er mit C. geübt haben soll/ in aller massen wie er vormals geantwortet hat/und

genugsam fürbracht ist/ und bittet/ daß ihr derselben beschehenen Klag- und Antwort halber/ alle Handlung und Außschreiben/ wie das alles nach löblicher rechtmässiger Kayser Carls deß Fünfften und deß Heiligen Reichs Peinlichen Gerichts-Ordnung vormols gnügsamlich für- und eingebracht/ fleissig wolt ermessen/ und daß er auf seine erfundene Unschuld mit endlicher Urtheil und Recht/ samt Erstattung deß aufgegangenen Gerichts-Kosten und Schäden ledig erkennt werde/ und der Ankläger Straff und Abtrag halber/ nach laut dieser Peinlichen Kayserlichen Gerichts-Ordnung/ zu endlichem Außtrag vor dem Gericht/ als ob angezeigt/ verpflicht werde.

Item/ wo der erlangte Fürsprech diese obgemeldte Antwort und Bitt mündlich nicht reden kondt/ mag er die schrifftlich für den Richter legen/ und diese Meynung sagen: Herr Richter/ ich bitte euch/ laßt deß Beklagten Antwort und Bitt/ auß dieser eingelegten Zettul/ euren Schreiber offentlich verlesen. Auf solche Bitt solle der Richter dem Gerichtsschreiber befehlen/ die gemeldte eingelegte Zettul zu verlesen.

91. Von Verneinung der Missethat/ die vormals bekandt worden ist.

Item/ wurde der Beklagte auf dem endlichen Recht-Tag die Missethat läugnen/ die er doch vormals ordentlicher beständiger Weiß bekandt/ der Richter auch auß solchem Bekendtnus in Erfahrung allerhand Umstände so viel befunden hätt/ daß solch Läugnen von dem Beklagten allein zu Verhinderung deß Rechten wird fürgenommen/ wie hievor im sechs und fünfftzigsten Artickul/ und in etlichen Artickuln hernach biß auf den zwey und sechtzigsten Artickul/ von beständiger Bekandtnus erfunden wird/ so soll der Richter die zwey geordnete Schöffen/ so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekandtnus gehört haben/ auf ihr Ende fragen/ ob sie die verlesene Urgicht gehört haben? und so sie ja darzu sagen/ so soll der Richter in allweg bey den Rechtverständigen oder sonsten an Orten und Enden als hernachmals angezeigt/ Raths pflegen/ und nach dem solche zween Schöffen in diesem Fall nicht als Zeugen/ sondern als mit-Richter handlen/ sollen sie derhalb vom Gericht oder der Urtheil nicht außgeschlossen werden.

92. Wie der Richter und Schöffen oder Urtheiler nach beeder Theyl/ und allem Fürbringen/ auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen/ und wie auch nachmals die Schöffen oder Urtheyler durch den Richter gefragt werden sollen.

Item/ nach beeder Theil und allem Fürtragen/auch endlichem Beschluß der Sachen / sollen der Richter/ Schöffen und Urtheiler alle Gerichtliche Fürträg und Handlung für sich nehmen/ mit Fleiß besichtigen und erwägen/ und darauf nach ihrem besten Verständnus dieser Unserer Peinlicher Gerichts-Ordnung/ nach Gelegenheit eines jeglichen Falls/ am allergleichesten und gemässigsten Urtheil/ in Schrifft fassen lassen/ und so die Urtheil also verfasset/ soll darauff der Richter fragen: N. ich frage dich deß Rechtens?

Darauf

93. Darauf sollen die Schöffen und Urtheilsprecher ungefährlich also antworten:

HErr Richter / ich sprich / es geschicht billich auf alles Gerichtliche Einbringen und Handlung / was nach deß Gerichts-Ordnung recht / und auf gnügsame alles Fürtrags Besichtigung in Schrifften zu Urtheil verfasset ist.

94. Wie der Richter die Urtheil öffnen soll:

JTem / auf obbemeldten Beschluß der Schöffen und Urtheyler / soll der Richter die endliche Urtheil / so also in Schrifften verfasset ist / durch den geschwornen Gerichtschreiber / in Beysein beeder Parecheyen offentlich verlesen lassen / und wo Peinliche Straff erkandt würdet / so soll ordentlich gemelt werden / wie und welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll; wie dann Peinlicher Straff halber hernach im hundert und vierdten Artickul / und etlichen Blättern darnach gefunden und angezeiget wird; und wie der Schreiber solche Urtheil / die sich obgemeldter massen zu öffnen und zu lesen gebühre / formen und beschreiben soll wird hernach im hundert und neunzigsten Artickul gefunden:

JTem / die vorgesetzte Reden / so vor Gericht beschehen sollen / lauten als auf einen Kläger und auf einen Antworter; aber es ist nemlichen zu mercken / wo mehr dann ein Kläger oder Antworter im Rechten stünden / daß alsdann dieselbige Wörter / wie sich von mehr Personen zu reden geziemt / gebraucht werden sollen.

95. Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

JTem / wann der Beklagte endlich zu Peinlicher Straff geurtheilet würdet / soll der Richter an den Orten / da es Gewonheit / seinen Stab zerbrechen / und den Armen dem Nachrichter befehlen / und bey seinem Eyde gebiethen / die gegebene Urtheil getreulich zu vollziehen / damit vom Gericht auffstehen und darob halten / damit der Nachrichter die gesprochene Urtheil mit guter Gewarsam und Sicherheit vollziehen möge.

96. Deß Nachrichters Fried außzuruffen.

JTem / so der Richter nach der End-Urtheil sein Stab gebrochen hat / deßgleichen auch so der Nachrichter den Armen auf die Richtstatt bringet / soll der Richter offentlich außruffen oder verkünden lassen / und von der Obrigkeit wegen bey Leib und Gut gebiethen / dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun / auch ob ihm mißlünge / nicht Hand anzulegen:

97. Frag und Antwort nach Vollziehung der Urtheil.

JTem / wann dann der Nachrichter fragt / ob er recht gericht habe? so soll derselbige Richter ungefährlich auf diese Meynung antworten: So du gerichtet hast / wie Urtheil und Recht geben / so laß ich es darbey verbleiben.

98. So der Beklagte mit Recht ledig erkandt wird.

JTem / wurde aber der Beklagte mit Urtheil und Recht ledig erkandt / wie

was

was Maß das geschehe/ und die Urtheil anzeigen würde/ dem solt/ wie sich gebührt/ auch gefolget und nachgegangen werden; aber deß Abtrags halber/ so der ledig erkant/ als Kläger begehren würde/ sollen die Theil alsdann zu endlichem Burgerlichem Recht für das Gericht/ wie hiebevor davon angezeiget und gemeldet ist/ gehalten werden.

100. Von unnothdürfftigen/ unnützen/ gefährlichen Fragen/ so vor Gericht beschehen.

Item/ nach dem auch an Uns gelanget ist/ daß bißher an etlichen Peinlichen Gerichten/ viel überflüssiger Frag und Andingung gebraucht/ die zu keiner Erfahrung der Warheit oder Gerechtigkeit noth seyn/ sondern allein das Recht verlängern und verhindern/ solche und andere unziemliche Mißbräuch/ so das Recht ohne Noth verziehen oder verhindern/ oder die Leut gefähren/ wollen wir auch hiemit aufgehaben und abgethan haben; und wo an die Obrigkeit gelanget/ daß darwider gehandelt wird/ soll sie das ernstlich abschaffen und straffen/ so offt das zu schulden kommt.

101. Von Leib-Straffen/ die nicht zum Tod oder zu ewiger Gefängnuß gesprochen werden/ und von Ampts wegen beschehen.

Item/ wie Straff an Leib oder Gliedern/ die nicht zum Tod oder ewiger Gefängnus seyn/ und offentlicher That halber von Ampts wegen geschehen/ durch den Richter erkannt mögen werden/ davon wird die Form deß Urtheils hernach in dem hundert und sechs und neuntzigsten Articul gefunden/ ansahend: Item/ so eine Person/ rc.

102. Vom Beichten und Vermahnen nach der Verurtheilung.

Item/ nach der Verurtheilung deß Armen zum Tod/ soll man ihn anderwerths beichten lassen/ auch zum wenigsten einen Priester oder zwey am Außführen oder Außschleiffen bey ihm seyn/ die ihn zu der Liebe GOttes/ rechtem Glauben und Vertrauen zu GOtt/ und dem Verdienst Christi unsers Seligmachers/ auch zu Bereuung seiner Sünden vermahnen; man mag ihm auch in dem Führen für Gericht und Außführen zum Tod stetigs ein Crucifix fürtragen.

103. Daß die Beichtvätter die Armen bekandter Warheit zu laugnen nicht weisen sollen.

Item/ die Beichtvätter der Ubelthäter/ sollen sie nicht weisen/ was sie mit der Warheit/ auf sich selbs oder andere Personen bekennt haben/ wieder zu laugnen/ wann niemand geziemt den Ubelthätern/ ihre Boßheit wider gemeinen Nutz und frommen Leuten zu Nachtheil/ mit Unwarheit bedecken/ und weiteres Ubel stärcken zu helffen/ wie am ein und dreissigsten Articul ansahend: Item/ so ein überwundener Missethäter rc. Meldung beschicht.

104. Eine Vorrede/ wie man Missethat Peinlich straffen soll.

Item/

Item / so jemand unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach / durch eine Verhandlung das Leben verwürckt hätte / soll man nach guter Gewonheit / oder nach Ordnung eines guten Rechtverständigen Richters / so Gelegenheit und Aergernus der Ubelthat ermessen kan / die Form und Weiß derselbigen Töbtung halten und urtheilen. Aber in Fällen darum (oder derselben gleichen) Unser Kayserlich Recht nicht setzen oder zulassen / jemand zum Tod straffen / haben wir in dieser Unserer und deß Reichs Ordnung auch keinerley Todstraff gesetzet / aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht Peinliche Straff am Leib oder Gliedern zu / damit dannoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben; dieselbe Straff mag man auch erkennen und gebrauchen / nach guter Gewonheit eines jeden Lands / oder aber nach Ermessung eines jeden guten verständigen Richters / als oben von todten geschrieben steht. Wann Unser Kayserlich Recht / etlich Peinliche Straff setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit und Land unbequem / und eines theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen wären / darzu auch dieselbige Recht die Form und Maß einer jeglichen Peinlichen Straff nit anzeigen / sondern auch guter Gewonheit oder Erkandtnus verständiger Richter befehlen / und in derselben Willkuhr setzen / die Straff / nach Gelegenheit und Aergernus der Ubelthat / auß Liebe der Gerechtigkeit / und um gemeinen Nutzens willen zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken / in was Sachen (oder derselben gleichen) Unser Kayserlich Recht / keinerley Peinlicher Straff am Leben / Ehren / Leib oder Gliedern setzen oder verhängen / daß Richter und Urtheiler darwider auch niemand zum Tod oder sonst Peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler / die solcher Rechten nicht gelehrt seyn / mit Erkandtnus solcher Straff desto weniger wider die gemeldte Rechten / oder güte zulässige Gewonheiten handlen / so wird hernach von etlichen Peinlichen Straffen / wann und wie die gedachten Recht / guter Gewonheit und Vernunfft nach / geschehen sollen / gesetzt.

105. Von unbenandten Peinlichen Fällen oder Straffen.

Item / ferner ist zu vermercken / in was Peinlichen Fällen oder Verklagungen die Peinliche Straff in diesen nachfolgenden Artickuln nicht gesetzt oder genugsam erklärt oder verständig wäre / sollen Richter und Urtheiler / so es zu schulden komme) Raths pflegen / wie in solchen zufälligen oder unverständlichen Fällen / unsern Kayserlichen Rechten / und in dieser Unserer Ordnung am gemässigsten gehandelt und geurtheilet werden soll / und alsdann ihre Erkandtnus darnach thun / wann nicht alle zufällige Erkandtnus und Straff in dieser Unserer Ordnung genugsam mögen bedacht und beschrieben werden.

106. Wie Gottsschwörer oder Gottslästerung gestrafft werden sollen.

Item / so einer Gott zumißt / das Gott nicht bequem ist / oder mit seinen Worten Gott / das ihm zustehet / abschneidet / der Allmächtigkeit Gottes / seine Heilige Mutter die Jungfrau Maria schändet / sollen durch die Amptleut oder Richter von Ampts

wegen angenommen/ eingelegt/ und darum an Leib/ Leben oder Gliedern/ nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung gestrafft werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen und eingelegt ist/ das soll an die Obrigkeit mit nothdürfftiger Underrichtung aller Umstände gelangen/ die darauf Richtern und Urthellern Bescheid geben/ wie solche Lästerung den gemeinen unsern Kayserlichen Rechten gemäß/ und sonderlich/ nach Inhalt besonderer Articuln Unserer Reichs-Ordnung gestrafft werden sollen.

107. Straff der jenigen/ so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineydig schwören.

Item/ welcher vor Richter oder Gericht einen gelehrten Meineyd schwöret/ so derselbige Eyd zeitlich Gut anbetrifft/ das in deß/ der also fälschlich schwöret/ Nutz kommen/ der ist zuvorderst schuldig/ wo er das vermag/ solch fälschlich abgeschworne Gut dem Verletzten wieder zukehren/ soll auch darzu verleumbt und aller Ehren entsetzt seyn. Und nach dem im Heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist/ solchen Falsch-Schwörern die zween Finger/ damit sie geschworen haben/ abzuhauen/ dieselbe gemeine gewohnliche Leib-Straff wollen wir auch nicht ändern: Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu Peinlicher Straff schwüre/ derselbige soll mit der Pön/ die er fälschlich auf einen andern schwüre/ gestrafft werden. Wer solche Falsch-Schwörer mit Wissen/ fürsetzlich und arglistiglich darzu anrichtet/ der leidet gleich Pön.

108. Straff derer/ so geschworne Urphede brechen.

Item/ bricht einer eine geschworne Urphede mit Sachen und Thatten/ darum er unser Kayserlichem Rechte und dieser Unserer Ordnung nach/ zum Tod ohn das möcht gestrafft werden/ derselben Todstraff soll Folg geschehen. So aber eine Urphede mit Sachen/ darum er das Leben nicht verwürckt hat/ fürsetzlich und frevenlich verbräch/ der soll als ein Meineydiger mit Abhauung der Hand oder Finger und anderm/ wie im nechst obgemeldten Artickul berührt/ gestrafft werden; wo man sich aber weitherer Missethat vor ihm besorgen müßt/ soll es mit ihm gehalten werden/ als im hundert und sechs und sibentzigsten Artickul hernach davon geschriben steht/ ansahend: Item/ so einer eine Urphede frevenlich und fürsetzlich verbrochen.

109 Straff der Zauberey.

Item/ so jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufügt/ soll man straffen vom Leben zum Tod/ und man soll solche Straff mit dem Feuer thun: Wo aber jemand Zauberey gebraucht/ und damit niemand Schaden gethan hätte/ soll sonst gestrafft werden/ nach Gelegenheit der Sach/ darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen/ wie vom Rath suchen hernach geschrieben stehet.

110. Straff schrifftlicher unrechtlicher Peinlicher Schmähung.

Item/

Item/welcher jemand durch Schmach-Schrifft/ zu Latein Libell Famos, genandt/ die er außbreitet / und sich nach Ordnung der Recht mit seinem rechten Tauff- und Zunamen nicht underschreibt/ unrechtlicher / unschuldiger Weiß Laster und Ubel zumiß / wo die mit Warheit erfunden würden/ daß der Geschmächte an seinem Leib/ Leben oder Ehren Peinlich gestrafft werden möchte/ derselbig boßhafftige Lästerer soll nach Erfindung solcher Ubelthat/ als die Recht sagen/ mit der Pön/ in welche er den unschuldigen Geschmächten durch seine böse/ unwarhafftige Lästers-Schrifft hat bringen wollen/ gestrafft werden; und ob sich auch gleichwol die außgelegte Schmach der zugemessenen That in der Warheit erfinde/ soll dannoch der Außruffer solcher Schmach nach vermög der Recht und Ermessung deß Richters gestrafft werden.

111. Straff der Müntz-Fälscher / und auch derer / die ohne habende Freyheit müntzen.

Item / In dreyerley Weiß wird die Müntz gefälscht: Erstlich/ wann einer betrüglicher Weiß eines andern Zeichen darauf schlägt: Zum andern/ wann einer unrecht Metall darzu setzt: Zum dritten/ so einer der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich benimbt; solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden: Nemlich/ welche falsche Müntze machen/ zeichen/ oder dieselbige falsche Müntz auffwechslet/ oder sonst zu sich bringet/ und wiederum gefährlich und boßhafftiglich dem Nächsten zu Nachtheil wissentlich außgibt/ die sollen nach Gewonheit auch Setzung der Recht / mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden; die ihre Häuser darzu wissentlich leihen/ dieselbige Häuser sollen sie damit verwürckt haben. Welcher aber der Müntz ihre rechte Schwere/ gefährlicher Weiß benimbt/ oder auch ohne habende Freyheit müntzte/ der solle gefängl. eingelegt/ und nach Rath an Leib oder Gut nach Gestalt der Sachen gestrafft werden: Wo aber irgend einer eines andern Müntz umprägete/ oder wiederum in Tiegel brächte und geringe Müntz darauß mache/ der soll am Leib oder Gut / nach Gestalt der Sachen/ gestrafft werden: So aber solches mit der Herrschafft Willen und Wissen geschehe/ so soll dieselbige Herrschafft seine Müntz-Freyheit verwürckt und verlohren haben.

112. Straff der jenigen / so falsche Siegel / Brieff / Urbar / Renth / oder Zinß-Bücher oder Register machen.

Item/welche falsche Sigel/Brieff/ Instrument/ Urbar / Renth oder Zinß-Bücher/oder Register machen/ die sollen an Leib oder Leben/ nach dem die Fälschung viel oder wenig/ boßhafftig und schädlich geschicht/ nach Rath der Rechtverständigen / oder sonst/ als zu Ende dieser Ordnung vermeldet / Peinlich gestrafft werden.

113. Straff der Fälscher/ mit Maß/ Waag und Kauffmannschafft.

Item / welcher bößlicher und gefährlicher Weiß/ Maß/ Waag/ Gewicht/ Speceren oder andere Kauffmannschafft fälschet/ und die für gerecht gebraucht und auß-

außgibt/ der soll zu Peinlicher Straff angenommen: ihme das Land verbotten/ oder an seinem Leib/ als mit Ruthen außhauen oder dergleichen/ nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung/ gestraffet werden; und es möchte solcher Falsch als offt größlich und boßhafftig geschehen/ daß der Thäter zum Tod gestraffet werden/ alles nach Rath/ wie zu Ende dieser Unserer Ordnung vermeldet.

114 Von Straff der jenigen/ die fälschlich und betrüglich Undermarckung/ Reynung/ Mal/ oder Marckstein verrucken.

Item/ welcher bößlicher und gefährlicher Weiß/ eine Undermarckung/ Reynung/ Mal oder Marckstein verruckt/ abhauet/ abthut oder verändert/ der soll darum Peinlich am Leib/ nach Gefährlichkeit groß Gestalt und Gelegenheit der Sachen und der Person nach Rath gestrafft werden.

115. Straff der Procurator/ so ihren Partheyen zu Nachtheil gefährlicher fürsetzlicher Weiß den Widertheilen zu gut handlen.

Item/ so ein Procurator fürsetzlicher/ gefährlicher Weiß seiner Parthey/ in Burgerlichen oder Peinlichen Sachen zu Nachtheil/ und dem Widertheil zu gut handelte/ und solcher Ubelthat überwunden würde/ der soll zuforderst seinem Theil/ nach allem Vermögen/ seinen Schaden/ so er solcher Sachen halber empfieng/ widerlegen/ und darzu an Pranger oder Halßeisen gestellt/ mit Ruthen außgehauen/ deß Landes verbotten/ oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestrafft werden.

116. Straff der Unkeuschheit/ so wider die Natur beschicht.

Item/ so ein Mensch mit einem Viehe/ Mann mit Mann/ Weib mit Weib/ Unzucht treiben/ die haben auch das Leben verwürckt/ und man solle sie/ der gemeinen Gewonheit nach/ mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

117. Straff der Unkeuschheit/ mit nahen gesipten Freunden.

Item/ so einer Unkeusch mit seiner Stieff-Tochter/ mit seines Sohns Ehweib/ oder mit seiner Stieffmutter treibt/ in solchen und noch nähern Sipschafften soll die Straff/ wie davon in unserer Vorfahren und Unsern Kayserl. geschriebenen Rechten gesetzt/ gebraucht/ und derhalben bey den Rechtverständigen Raths gepflogen werden.

118. Straff der jenigen/ so Ehweiber oder Jungfrauen entführen.

Item/ so einer jemand sein Ehweib oder eine unverleumbdte Jungfrau/ wider deß Ehmanns oder deß Ehlichen Vatters Willen/ einer unehrlichen Weiß entführet/ darum mag der Ehmann oder Vatter/ unangesehen/ ob die Ehfrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt/ Peinlich klagen/ und soll der Thäter/ nach Satzung unserer Vorfahren/ und unsern Kayserlichen Rechten

ten darum gestrafft / und derhalben bey den Rechtverständigen Rathe gebraucht werden.

119. Staff der Nothzucht.

Item / so jemand einer unverleumbdeten Ehfrauen / Witwen oder Jungfrauen / mit Gewalt und wider ihren Willen / ihr Jungfräulich oder Fräuliche Ehr neme / derselbige Ubelthäter hat das Leben verwürckt / und soll auf Beklagung der Benöthigten in Außführung der Missethat / einem Rauber gleich mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gerichtet werden. So sich aber einer solchen obgemeldten Mißhandels frevenlicher und gewaltiger Weiß / gegen einer unverleumbdten Frauen oder Jungfrauen understünde / und sich die Frau oder Jungfrau sein erwarte / oder von solcher Beschwernus sonst erröth würd / derselbige Ubelthäter soll auf Beklagung der Benöthigten / in Außführung der Mißhandlung / nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und understandener Missethat gestrafft werden / und sollen darinnen Richter und Urtheiler Raths gebrauchen / wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

120. Straff deß Ehebruchs.

Item / so ein Ehmann einen andern um deß Ehbruchs willen / den er mit seinem Ehweib verbracht hat / Peinlich beklagt und deß überwindet / derselbige Ehbrecher samt der Ehebrecherin sollen nach Sage unserer Vorfahren / und Unserer Kayserlichen Rechten gestrafft werden.

Item / daß es auch gleicher Weiß in dem Fall / so ein Ehweib ihren Mann / oder die Person / damit der Ehbruch vollbracht hätt / beklagen will / gehalten werden soll.

121. Straff deß Ubels / das in Gestalt zwyfacher Ehe geschicht.

Item / so ein Ehmann ein ander Weib / oder ein Ehweib einen andern Mann / in Gestalt der heiligen Ehe bey Leben deß ersten Ehgesellen nimbt / welche Ubelthat dann auch ein Ehbruch und grösser dann das selbige Laster ist / und wiewol die Kayserliche Recht / auf solch Ubelthat kein Straff am Leben setzen / so wollen wir doch / welcher solch Lasters betrüglicher Weiß / mit Wissen und Willen Ursach gibt und vollbringt / daß die nicht weniger / dann die Ehbrüchigen / Peinlich gestrafft werden sollen.

122. Straff der jenigen / so ihre Ehweiber oder Kinder durch böses Genieß willen / williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen.

Item / so jemand sein Ehweib oder Kinder / um einigerley Genieß willen / wie der Namen hätte / williglich zu unehrlichen unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läßt / der ist ehrloß / und solle nach vermög gemeiner Rechten gestrafft werden.

12[3]. Straff der Verkupplung und helffen zum Ehebruch.

NAchdem zum dickermal die unverständige Weibsbilder/ und zuvor die unschuldige Mägdlein/ die sonst unverleumbdte ehrliche Personen seynd/ durch etliche böse Menschen/ Mann und Weiber/ böser/ betrüglicher Weiß/ damit ihnen ihr Jungfräulich oder Fräuliche Ehr entnommen/ zu sündlichen fleischlichen wercken gezogen werden/ dieselbige Kuppler und Kupplerin/ auch die jenige/ so wissentlicher/ gefährlicher und boßhafftiger weiß ihre Häuser darzu leihen/ oder solches in ihren Häusern zu beschehen gestatten/ sollen nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechtverständigen/ es seye mit Verweisung deß Lands/ Stellung an Pranger/ Abschneidung der Ohren/ oder Außhauung mit Ruthen/ oder anderm gestrafft werden.

124. Straff der Verrätherey.

JTem/ welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt/ soll der Gewonheit nach/ durch Viertheilung zum Tod gestrafft werden; wäre es aber ein Weibsbild/ die solt man erträncken/ und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergernüs bringen möcht/ als so die ein Land/ Stadt/ seinen eignen Herren/ Bettgenossen/ oder nahe gesipte Freund betreffe/ so mag die Straff durch Schleiffen oder Zangenreissen gemehrt/ und also zu tödlicher Straff geführt werden: Es möchte auch die Verrätherey also gestaltet seyn/ man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpffen/ und darnach viertheilen/ daß Richter und Urtheiler nach Gelegenheit der That ermessen und erkennen/ und wo sie zweifflen/ Rath suchen sollen; aber die jenige/ durch welche Verkundschafftung Richter oder Obrigkeit die Ubelthäter zu gebührender Straff bringen möchten/ das mag ohne Verwirckung einiger Straff geschehen.

125. Straff der Brenner.

JTem/ die boßhafftig überwundene Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden.

126. Straff der Rauber.

JTem/ ein jeder boßhafftig überwundener Rauber/ soll nach vermög unserer Vorfahren/ und unserer gemeiner Kayserlichen Rechten/ mit dem Schwerdt/ oder wie an jedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewonheit Herkommen ist/ doch am Leben gestrafft werden.

127. Straff der jenigen/ so Aufruhr deß Volcks machen.

JTem/ so einer in einem Land/ Stadt/ Obrigkeit oder Gebiet/ gefährliche/ fürsetzliche und boßhafftige Auffrühren deß gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht/ und das also auf ihn erfunden würde/ der soll nach Groß und Gelegenheit seiner Mißhandlund je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestrafft/ oder mit Ruthen gestrichen/ und auß dem Land/ Gegend/ Gericht/ Statt/ Flecken oder Gebiet/ darinnen er die Auffrührer erweckt/ verwisen werden/ darinnen Richter und Urtheiler gebührlichen Raths/ damit niemands Unrecht

recht geschehe/ und solch bößlich Empörung verhüt/ pflegen sollen.

128. Straff der jenigen/ so bößlich außtretten.

Item/ nachdem sich vielfältig begibt/ daß muthwillige Personen die Leute wider Recht und Billichkeit betröhen/ entweichen und außtretten/ und sich an End und zu solchen Leuten thun/ da muthwillige Beschädiger Enthalt/ Hilff/ Fürschub und Beystand finden/ von denen die Leut je zu Zeiten wider Recht und Billichkeit mercklich beschädiget werden/ auch Farhe und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen/ die auch mehrmahls die Leut/ durch solche Drohe und und Forcht wider Recht und Billichkeit tringen/ und an Gleich und Recht sich nit lassen begnügen/ derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierumb/ wo dieselben an verdächtliche End/ als obstehet/ außtretten/ die Leute bey ziemlichem Rechten und Billichkeit nicht bleiben lassen/ sondern mit bemeldtem Außtretten/ von dem Rechten und Billichkeit zu bedrohen oder schröcken understehen/ dieselbige/ wo sie ins Gefängnus kämen/ mit dem Schwerdt/ als Landzwinger/ vom Leben zum Tod gestrafft werden/ unangesehen/ ob sie sonst nicht anderst mit der That gehandelt hätten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jenigen/ die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handlen understehen: Wo aber jemand auß Forcht eines Gewalts/ und nicht der Meynung gemeynt/ vom Rechten zu dringen/ an unverdächtlich Ende entwich/ der hat dardurch diese vorgemeldte Straff nicht verwürckt/ und ob darinn einigerley Zweifel einfiel/ soll um weitere Underrichtung an die Rechtverständigen oder sonst/ wie hernach gemeldet wird/ gelangen.

129. Straff der jenigen/ so die Leute bößlich bephöden.

Item/ welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwilliglich bephödet/ den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod; doch/ ob einer seiner Phöde halber/ von uns oder unsern Nachkommen am Reich Römischen Kaysern oder Königen Erlaubnus hätt/ oder der/ den er also bephödet/ sein/ seiner Gesipten/ Freundschafft oder Herrschafft/ oder der ihren Feind wär/ oder sonst zu solcher Phöde rechtmässig gedrungen Ursach hätt/ so soll er auf sein Außführung derselben guten Ursachen/ Peinlich nicht gestrafft werden. In sollen Fällen und Zweiffeln soll bey den Rechtverständigen und an Enden und Orten/ wie zu End dieser unserer Ordnung angezeiget/ Raths gebraucht werden.

Hernach folgen etliche böse Tödtungen/ und von Straff derselbigen Thäter.

Erstlich

130 Erstlich von Straff derer/ die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

Item / wer jemand durch Gifft oder Venen/ an Leib oder Leben beschädiget/ ist es ein Mannsbild/ der soll einem fürgesetzten Mörder gleich mit dem Rath zum Tod gestraffet werden; thäte aber eine solche Mißethat ein Weibsbild / die soll man ertränken/ oder in andere Weg/ nach Gelegenheit / vom Leben zum Tod richten. Doch / zu mehrerer Forcht andern/ sollen solche boßhafftige / mißthätige Personen/ vor der endlichen Todes-Straff/ geschleifft/ oder etliche Griff in ihre Leiber mit glüenden Zangen gegeben werden / viel oder wenig/ nach Ermessung der Person und Tödtung/ wie vom Mord deßhalben gesetzt ist.

131. Straff der Weiber / so ihre Kinder tödten.

Item/ welches Weib ihre Kind / das Leben und Gliedmaß empfangen hätt/ heimlicher/ boßhafftiger/ williger Weiß ertödtet/ die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfälet; aber darinnen Verzweifflung zu verhüten/ mögen dieselbige Ubelthäterin / in welchem Gericht die Bequemlichkeit deß Wassers darzu vorhanden ist/ ertränckt werden. Wo aber solch Ubel offt geschehe / wollen wir die gemeldte Gewonheit deß Vergrabens und Pfälens/ um mehr Forcht willen / solcher boßhafftiger Weiber auch zulassen/ oder aber / daß vor dem Erträncken die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde/ alles nach Rath der Rechtverständigen.

So aber ein Weibsbild/ als obstehet/ ein lebendig gliedmässig Kindlein/ das nachmals todt erfunden/ heimlich gebohren und verborgen hätt/ und so dieselbe erkundigte Mutter deßhalben beziechtiget würde/ als dergleichen je zu Zeiten an Uns gelanget / wie das Kindlein ohne ihre Schuld todt von ihr gebohren seyn solt ; wolt sie dann solch ihre Unschuld durch redliche gute Ursachen / und Umstände durch Kundschafft außführen/ damit soll es gehalten und gehandelt werden wie am vier und siebenzigsten Artickul anzeigend: Item / so ein Beklagter Kundschafft ꝛc. funden wird/ auch deßhalb zu weiterer Suchung Anzeigung geschicht/ wann ohne obbestimmte genugsame Beweisung ist der angeregten vermeynten Entschuldigung nicht zu glauben/ sonst möcht sich eine jede Thäterin mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen. Doch/ so ein Weibsbild ein lebendig gliedmässig Kindlein also heimlich trägt / auch mit Willen allein und ohne Hülff anderer Weiber gebürt/ welche ohne hülffliche Geburt / mit tödtlicher Verdächtlichkeit geschehen muß/ so ist deßhalb keine glaublichere Ursach/ dann daß dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeynt/ mit Tödtung deß unschuldigen Kindleins / daran sie vor- in- oder nach der Geburt schuldig wird/ ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum wann eine solche Mörderin auf gedachter ihrer angemaßten/ unbeweißten / freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolt/ so soll man sie auf obgemeldte genugsame Anzeigung bestimmten unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Ubels und Mords halber/ mit Peinlicher ernstlicher Frag zu Bekandtnus der

War-

Warheit zwingen / auch auf Bekandtnus desselbigen Mords zu endlicher Todt-Straff / als obstehet / urtheilen. Doch wo an eines solchen Weibs Schuld oder Unschuld gezweifelt wird / so sollen die Richter und Urtheiler / mit Anzeigung aller Umständen / oder sonst / wie hernach gemeldet wird / Raths pflegen.

132. Straff der Weiber / so ihre Kinder / um daß sie dero abkommen / in Gefährlichkeit von ihnen legen / die also gefunden und ernehrt werden.

Item / so ein Weib ihr Kind / um daß sie deß abkomm / von ihr leg / und das Kind wird gefunden und ernehrt / dieselbige Mutter soll / wo sie deß überwunden und betretten wird / nach Gelegenheit der Sach und Rath der Verständigen gestrafft werden. Stürbt aber das Kind von solchem Hinlegen / so soll man die Mutter / nach Gelegenheit deß gefährlichen Hinlegens / am Leib oder Leben straffen.

133. Straff der jenigen / so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

Item / so jemand einem Weibsbild durch Bezwang / Essen oder Trincken / ein lebendig Kind abtreibt ; wer auch Mann oder Weib unfruchtbar macht / so solch Ubel fürsetzlicher und boßhafftiger Weiß beschicht / soll der Mann mit dem Schwerdt / als ein Todtschläger / und die Frau / so sie es auch an ihr selbs thäte / ertränckt / oder sonst zum Tod gestrafft werden. So aber ein Kind / das noch nicht lebendig wär / von einem Weibsbild getrieben würde / sollen die Urtheiler der Straff halber bey den Rechtverständigen / oder sonst / wie zu Ende dieser Ordnung gemeldt / Raths pflegen.

134. Straff / so ein Artzt durch seine Artzney tödtet.

Item / so ein Artzt auß Unfleiß oder Unkunst / und doch unfürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödtet ; erfindt sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Artzney / daß er die Artzney leichtfertiglich und verwegenlich mißbraucht / oder sich ungegründter unzuläßiger Artzney / die ihm nicht gezlemt hat / underständen / und damit einem zum Tod Ursach geben / der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / und nach Rath der Verständigen / gestrafft werden / und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf die leichtfertige Leut / die sich der Artzney understehen / und der mit keinem Grund gelernet haben. Hätte aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan / so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

135. Straff eigner Tödtung.

Item / wann jemand beklagt / und in Recht erfordert oder gebracht würde / von Sachen wegen / so er der Uberwundene sein Leib und Gut verwürckt hätte / und auß Forcht solcher verschuldter Straff sich selbs ertödtet / deß Erben sollen in diesem Fall seines Guths nicht fähig oder empfänglich

pfänglich / sondern solch Erb und Güther der Obrigkeit / der die Peinliche Straff / Buß und Fäll zustehen, heimgefallen seyn. Wo sich aber eine Person ausserhalb obgemeldter offenbaren Ursachen / auch in Fällen / da er seinen Leib allein verwürckt / oder sonst auß Kranckheiten deß Leibs / Melancholey, Gebrechlichkeit ihrer Sinn / oder anderer dergleichen Blödigkeiten selbs tödtet / derselben Erben sollen deßhalb an ihrer Erbschafft nicht verhindert werden / und darwider kein alter Gebrauch / Gewonheit oder Satzung statt haben / sondern hiemit revocirt / cassirt und abgethan seyn / und in diesem und andern dergleichen Fällen / Unser Kayserlich geschriebenes Recht gehalten werden.

134. So einer ein schädlich Thier hätte / das jemand entleibt.

Item / hat einer ein Thier / das sich dermassen erzeiget / oder sonst der Art und Eigenschafft ist / dardurch zu besorgen / daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möcht / soll der Herr desselben Thiers solch Thier von Ihm thun: dann wo solches Thier jemand Schaden thät oder entleibt / soll der Herr deß Thiers darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Rath der Rechtsverständigen / oder an Enden / als hernach vermeldet / gestrafft werden; und so viel desto mehr, so er zuvor von dem Richter oder anderer Obrigkeit deß zuvor ermahnt oder gewarnet wird.

135. Straff der Mörder und Todtschläger / die keine genugsame Entschuldigung haben mögen.

Item / ein jeder Mörder und Todtschläger / wo er deßhalb nicht rechtmässige Entschuldigung außführen kan / hat das Leben verwürckt; aber nach Gewonheit etlicher Gegend / werden die fürsetzliche Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rad gerichtet; darinnen soll Underscheid gehalten werden / und also daß der Gewonheit nach ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rad / und ein anderer / der einen Todtschlag auß Gähheit oder Zorn gethan / und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden sollen; und man mag in fürgesetztem Mord / so der an hohen trefflichen Personen / deß Thäters eignen Herrn / zwischen Eheleuthen / oder nahen gesipten Freunden geschicht / durch etliche Leibs-Straffen / als mit Zangen reissen / oder Außschleiffung vor der endlichen Tödtung / um grösserer Forcht willen / die Straff mehren.

136. Von unlaugbarn Todschlägen / die auß solchen Ursachen so Entschuldigung der Straff auf ihnen tragen.

Item / es geschehen je zu Zeiten Entleibungen / und werden doch die jenige / so solche Entleibung thun / auß guten Ursachen / als etliche allein von Peinlicher und Burgerlicher Straff entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den Peinlichen Gerichten / die der Rechten

ten nicht gelernet haben / in solchen Fällen desto rechtmässiger zu halten wissen / und durch Unwissenheit die Leute nicht beschweren oder verkürtzen; so ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget.

139. Erstlich von rechter Nothwehr / wie die entschuldiget.

Item, welcher eine rechte Nothwehr / zu Rettung seines Leibs und Lebens / thut / und den jenigen / der ihn also benöthiget / in solcher Nothwehr entleibet / der ist darum niemand nichts schuldig.

140. Was eine rechte Nothwehr ist?

Item / so einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überlaufft / anficht oder schlägt / und der Benöthigte an füglich an Gefährlichkeit / oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehr und guten Leumuths nicht entweichen / der mag sein Leib und Leben ohne alle Straff / durch eine rechte Gegenwehr retten; und so er also den benöthiger entleibet / ist er darum nichts schuldig / ist auch mit seiner Gegenwehr / biß er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig / unangesehen / ob es geschriebenen Rechten und Gewonheiten entgegen wär?

141. Daß die Nothwehr bewisen soll werden.

Item / welcher sich aber / nach Erfindung der That / einer gethanen Nothwehr berühmt oder gebrauchen will / und der Ankläger der nicht geständig ist / so ligt das Recht dem Thäter auf / solche berühmte Nothwehr / obgemeldter massen / zu recht genug zu beweisen; beweißt er die nicht / wird er schuldig gehalten.

142. Wann / und wie in Sachen der Nothwehr die Weisung auf den Anklager kommt?

Item / so der Anklager der ersten tödtlichen Anfechtung oder Benöthigung darauf / als obstehet / die Nothwehr gegründet / bekändtlich ist / oder beständig nicht verläugnen kan / und dargegen sagt / daß der Todtschläger darum keine entschuldigte Nothwehr gethan haben soll / wann der Entleibte hätt fürgewendter beständtlicher Anfechtung oder Benöthigung rechtmässige Ursach gehabt / als geschehen möcht. So einer einen unkeuscher Werck halber / bey seinem ehlichen Weib / Tochter / oder an andern bösen sträfflichen Ubelthaten finde / und darum gegen demselben Ubelthäter tödtliche Handlung / Zwang oder Gefängnus / wie die Recht zulassen / fürnehme; oder dem Entleibten hätte gebührt / den verklagten Todtschläger von Ampts wegen zu fahen / und die Nothdurfft erfordert / ihn mit Waffen solcher Gefängnus halber zu bedrohen / zwingen und nöthigen / daß er also in recht zulässiger Weiß gethan hätt; oder / so der Kläger in diesem Fall eine solche Meynung fürgäb / daß der angezogene Todtschläger darum keine rechte Nothwehr gethan hätt; wann er deß Entleibten / als er ihn erschlagen

hätt/ gantz mächtig und von der Benöthigung erledigt geweßt; oder meldet/ daß der Entleibte/ nach gethaner ersten Benöthigung gewichen/ dem der Todtschläger auß freyem Willen und ungenöthigter ding nachgefolget/ und ihn allererst in der Nachfolg erschlagen hätt; mehr/ so fürgewendet wird/ der Todtschläger wäre dem Benöthigten wol füglicher Weiß und ohne Gefährlichkeit seines Leibs/ Lebens/Ehren und guten Leumuths halben entwichen/ darum die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht auß einer rechten entschuldigten Nothwehr/ sondern bößlich geschehen wär/ und darum Peinlich gestrafft werden solle/ rc. Solch obgemeldt und ander dergleichen Fürgeben/ solle der Ankläger/ wo er deß geniessen will/ gegen Erfindung/ daß der Todtschläger durch den Entleibten/ erstlich/ als vorstehet/ benöthiget worden ist/ beweisen; und so er eine derselben obgemeldten oder andrer dergleichen rechtmässigen Verursachung gegen der ersten unlaugbaren Anfechtung oder Benöthigung genugsam beweißt/ so kan sich solcher Todtschläger keiner rechten oder gäntzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen/ unangesehen/ ob außgeführt oder bestanden würd/ daß ihn der Entleibte (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet/) erstlich mit einer tödtlichen Wehr angefochten und benöthiget hat. So aber der Kläger der ersten erfundenen Benöthigung halber/ keine solche rechtmässige Verursachung bewieß/ sondern der verklagte Todtschläger seiner berühmten Nothwehr halber außfündig macht/ daß er von dem Entleibten mit einer tödtlichen Wehr/ als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist/ erstlich angefochten worden wär; so ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger außgeführt/ und soll doch gemeldte Kundschafft beyder Theil miteinander zugelassen und gestellt werden. Nemlichen ist hierinn zu mercken/ so einer der ersten Benöthigung halber redliche Ursach zur Nothwehr gehören/ gehalten hätt/ ist noch/ gar eben zu ermessen/ wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt hab? und daß fürther die Straff an Leib/ Leben/ oder aber zur Buß und Besserung erkandt werd/ alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen/ als hernach gemeldet wird; wann diese Fäll gar subtile Underscheid haben/ darnach hierinn anderst und anderst/ schwerlicher oder linder geurtheilet werden soll/ welche Underscheid dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären seynd.

143. Von Entleibung/ das niemands anders gesehen hat/ und eine Nothwehr fürgewendet würde.

Item/ so einer jemand entleibt/ das niemand gesehen hat/ und will sich einer Nothwehr gebrauchen/ der ihm die Kläger nicht gestehen/ in solchen Fällen ist anzusehen der gute und böse Stand jeder Person/ die Statt/ da der Todtschlag geschehen ist/ was auch jeder für Wunden und Wehr gehabt/ und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen/ vor und nach der That gehalten hab/ welcher Theil auch auß vorgehenden Geschichten/ mehr Glaubens/ Ursach/ Bewegung/ Vortheils oder Nutz haben mög/ den andern an dem Ort/ als die That geschehen ist

ist/ zu erschlagen oder zu benöthigen: Darauß kan ein guter verständiger Richter ermessen / ob der fürgewendeten Nothwehr zu glauben seye/ und wo die Vermuthung der Nothwehr wider die bekandtliche That haben soll/ so muß dieselbige Vermuthung gar gute/ beständige Ursach haben/ aber der Thäter mocht wider den Entleibten so viel böser/ und sein selbs halber so viel guter/ starcker Vermuthung darbringen/ ihm wär der Nothwehr zu glauben?

Solche Ursachen alle zu erklären / kan durch diese Ordnung nicht wol gründlich und jedermann verständlich beschehen; aber nemlichen ist zu mercken/ daß in diesem Fall/ aller obgemeldten Vermuthungen halber/ die Beweisung dem Thäter auferlegt werden soll; doch unabgeschnitten dem Kläger der Weisung/ die er darwider fürbringen wolt/ und wo dieser Fall vorgemeldter massen redlichen Zweiffel hat/ so ist noth/ in der Urtheil der verständigen Rath/ mit Fürlegung aller Umständen / stattlich zu gebrauchen; wann sich dieser Fall mit gar viel Zweiffels und Underschied für und wider die berühmte Nothwehr begeben mag / die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken oder zu setzen seyn.

144. Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbilde.

JTem / ob einer ein Weib erschlüge/ und sich einer Nothwehr berühmt/ in einem solchen Fall ist außzuführen und anzusehen die Gelegenheit deß Weibs und Manns/ auch ihrer beyder gehabten Wehr und That/ und darinnen/ nach Rath der Rechtsverständigen / wie hernach stehet/ zu urtheilen: dann wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr verursachen mag; so wäre doch möglich / daß ein grausames Weib einen weichen Mann zu einer Nothwehr tringen möcht/ und sonderlich/ so sie sorgliche/ und er schlechtere Wehr hätte.

145. So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider seinen deß Thäters Willen entleibet.

JTem/ so einer in einer rechten beweisenen Nothwehr wider seinen Willen einen Unschuldigen mit Stichen/ Streichen / Würffen oder Schiessen/ so er den Nöthiger meynt/ treffe und entleibt hett/ der ist auch von peinlicher Straff entschuldiget.

146. Von ungefährlicher Entleibung / die wider eines Thäters Willen geschicht/ ausser einer Nothwehr.

JTem/ so einer ein ziemlich unverbotten Werck an einem End und Ort / da solch Werck zu üben/ ziemlich ist/ thut/ und dardurch von ungeschichten gantz ungefährlicher Weiß/ wider deß Thäters Willen jemand entleibt/ derselbige wird in viel Weg/ die nicht möglich zu benennen seyn/ entschuldiget; und damit dieser Fall desto leichter verstanden/ setzen wir diese Gleichnus: Ein Barbierer schürt einem den Bart in seiner Stuben/ als gewohnlich zu schären ist/ und wird durch einen also gestossen/

stossen oder geworffen / daß er dem/ so er schürt/ die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein ander Gleichnus: So ein Schütz in einer gewohnlichen Zihlstatt stehet/ oder sitzt/ und zu dem gewohnlichen Blatt scheust/ und es laufft ihm einer under den Schuß / oder ihm lößt ungefährlicher Weiß und wider seinen Willen sein Büchs oder Armbrust / ehe er recht anschlägt und abkommt / und scheust also jemand zu tod/ diese beyde seynd entschuldiget. Underständ sich aber der Barbierer an der Gassen / oder sonst an einer ungewohnlichen Statt jemand zu schären / oder der Schütz an einer dergleichen ungewohnlichen Statt/ da man sich versehen möcht/ daß Leute wanderten / zu schiessen; oder hielt sich der Schütz in der Zihlstatt unfürsichtiger Weiß; und würde also von dem Barbierer/ oder dem Schützen / als obstehet / jemand entleibet / der Thäter keiner wird genug entschuldiget; aber dannoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen / die ungefährlich auß Geilheit oder Unfürsichtigkeit / doch wider deß Thäters Willen geschehen/ zu haben/ dann was arglistig und mit Willen geschicht; und wo solche Entleibung geschehen / sollen die Urtheiler bey den Verständigen / so es vor ihn zu schulden kommt / der Straff halber Raths pflegen. Auß diesen obangezeigten Gleichnussen/ mag in andern unbenandten Fällen ein Verständiger wohl mercken und erkennen/ was eine ungefährliche Entleibung ist/und wie die Entschuldigung auf ihr trägt? Und nachdem diese Fäll offt zu schulden kommen / und durch die Unverständigen darinnen etwa gar ungleich gerichtet würdet / ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung derhalben auß guten Ursachen geschehen / damit der gemeine Mann etwas Verstands der Rechten darauß nehme. Jedoch haben diese Fäll zu Zeiten gar subtile Unterscheid/ die dem gemeinen Mann / so an den Peinlichen Gerichten/ verständig oder begreifflich nicht zu machen seyn/ hierum sollen die Urtheiler in diesen obgemeldten Fällen allen/ (wann es zu schulden kommt/) angezeigter Erklärung halber/ der vorgemeldten verständiger Leuten Rath nicht verachten/ sondern gebrauchen.

147. So einer geschlagen wird und stirbt / und man zweifelt/ ob er an der Wunden gestorben sey?

Item/ so einer geschlagen wird / und über etliche Zeit darnach stirbt/ also/ daß zweiffelig wär/ ob er der geklagten Streich halber gestorben wäre oder nicht? in solchen Fällen mögen beyde Theil/ (wie von Weisung gesetzt ist/) Kundschafft zur Sach dienstlich stellen/ und sollen doch sonderlich die Wund-Artzt der Sachen verständig/ und andere Personen / die da wissen / wie sich der Verstorbene nach dem Schlagen und Rumor gehalten hab / zu Zeugen gebraucht werden/ mit Anzeigung/ wie lang der Verstorbene nach den Streichen gelebet hab? und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen/ und an Enden und Orten/ wie zu Ende dieser Unserer Ordnung angezeiget/ Raths pflegen.

148. Straff der jenigen / so einander in Morden/ Schlagen/ Ru-

...Rumoren fürsetzlich oder unfürsetzlich Beystand thun.

Item/ so etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigten Willen und ...Muth jemand bößlich zu ermorden einan...er Hülff und Beystand thun / dieselbige ...Thäter alle haben das Leben verwürckt. ...So aber etliche Personen ungeschichts in ...inem Schlagen oder Gefecht / beyeinan...er wären/ einander helffen/ und jemand ...lso ohne genugsame Ursach erschlagen ...würde; so man denn den rechten Thäter ...weißt/ von deß Hand die Entleibung ge...schehen ist/ der soll als ein Todschläger mit ...em Schwerdt vom Leben zum Tod ge...strafft werden. Wäre aber der Entleibte ...urch mehr dann einen/ die man wüßte/ ...efährlicher Weiß tödtlich geschlagen/ ge...worffen oder verwundt worden/ und man ...ndte nicht beweißlich machen / von wel...er sonderlichen Hand und That er gestor...n wär; so seyn dieselbige / so die Verle...ung/ wie obstehet/ gethan haben/ alle als ...odtschläger/ vorgemeldter massen / zum ...od zu straffen. Aber der ander Bey...inder/ Helffer und Ursacher/ Straff hal...r/ von welchs Hand obbestimmter mas...n der Entleibte nicht tödtlich verletzt wor...n ist/ auch so einer in einer Aufruhr oder ...chlagen entleibet würd/ und man möcht ...nen wissen/ davon er/als vorstehet/ ver...t worden wär; sollen die Urtheiler bey ...n Rechtsverständigen/ und an Enden ...d Orten/ wie hernach gemeldet wird/ ...aths pflegen/ mit Eröffnung aller Um...nd und Gelegenheit solcher Sachen / so ...l sie erfahren köndten / wann in solchen ...llen nach Ermessigung mancherley Um...nd das nicht alles zu schreiben / under...edlich zu urtheilen ist.

149. Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnus.

Und damit dann in obgemeldten Fällen gebührliche Ermessigung und Erkandenus solcher underschiedlichen Verwundung halber / nach der Begräbnus deß Entleibten desto minder Mangel solle der Richter / samt zweyen Schöffen dem Gerichtschreiber und einem oder mehr Wund-Aertzten/ (so man die gehaben und geschehen kan) die dann zuvor darzu beeydiget werden sollen/ denselben todten Cörper vor der Begräbnus mit Fleiß besichtigen/ und alle seine empfangene Wunden/ Schläg und Würff/ wie der jedes funden und ermessen würde / mit Fleiß mercken und verzeichnen lassen.

150. Hernach werden etliche Entleibungen ins gemein berühret/ die auch Entschuldigung auf ihnen tragen mögen/ so darinnen ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Item/ es seynd sonst andere mehr Entleibungen/ die etwa auß unsträfflichen Ursachen beschehen/ so dieselbige Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden; als da jemand um unkeuscher Werck willen/ die er mit seinem Ehweib oder Tochter übet/ erschlägt/ wie vor in dem hundert und ein und zwantzigsten Artickul deß Ehbruchs/anfahend: Item/ so ein Ehmann einem andern rc. gesetzt ist.

Item/ so einer zu Rettung eines andern Leib/ Leben oder Guth erschlägt; It.

so

so ihre Sinn nicht haben. Mehr/ so einem jemand von Ampts wegen zu fahen gebühret/ der unzimlichen/ freventlichen/ und sorglichen Widerstand thut/ und derselbige widersäzig darob entleibt würde.

Item/ so jemand einen bey nächtlicher Weil gefährlicher Weiß in seinem Hauß findet und erschlägt; oder/ so einer ein Thier hat/ das jemand tödtet/ und der dergleichen Boßheit davor von dem Thier nicht gesehen oder gehöret hat/ wie hiebevor in dem hundert und sechs und dreissigsten Articul ansahend: Item/ hat einer ein Thier/ davon gesetzt ist: Die nechst obgemeldte Fälle alle haben gar viel Underscheid/ wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auf ihnen tragen / das alles zu lang zu schreiben und zu erklären wär/ und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte/ wo solches alles in dieser Ordnung sole begriffen werden. Hierum/ so dieser Sachen eine für den Richter und Urtheiler kommt/ sollen sie bey den Rechtsverständigen/ und an Enden und Orten / wie zu Ende dieser Unserer Ordnung angezeiget/ Raths gebrauchen/ und nicht eigne unvernünfftige Regul oder Gewonheit darinn zu sprechen machen/ die dem Rechten widerwärtig seyn; als je zu Zeiten an den Peinlichen Gerichten bißher geschehen/ daß die Urtheyler der Underschied jeder Sach nicht hören und bewögen/ das ist eine grosse Thorheit / und folget darauß / daß sie sich zu vielmahlen irren/ thun den Leuten Unrecht/ und werden an ihrem Blut schuldig : So geschicht auch viel/ daß Richter und Urtheiler die Missethäter begünstigen/ und ihre Handlung darauf richten/ wie sie ihnen das Recht verlängern/ und wissentliche Ubelthäter darurch ledig machen wollen; vermeynen vielleicht etliche einfältige Leut / sie thüen wol daran/ daß sie denselbigen Leuten ihr Leben retten: Sie sollen wissen/ daß sie sich schwerlich darmit verschulden / und seyn den Anklägern derhalben vor GOtt und der Welt Widerkehrung schuldig / wann ein jeder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyd und seiner Seeligkeit schuldig/ nach seinem besten Verstehen gleich und recht zu richten; und wo eine Sach über sein Verständnus ist/ bey den Rechtsverständigen/ und an Enden und Orten/ wie zu Ende dieser Unserer Ordnung gemeldet wird / Raths pflegen / wann zu grossen Sachen/ als zwischen dem gemeinen Nutz und der Menschen Blut zu richten/ grosser ernstlicher Fleiß gehört und angekehret werden soll.

151. Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekändtlicher That fürgewendet/ außgeführt werden sollen?

Item/ so jemand einer That bekändtlich ist/ und derhalben Ursachen anzeiget/ die solche That vor Peinlicher Straff entschuldigen möchten / als vor bey jeder geordneter Peinlichen Straff/ wie und wañ die entschuldiget wird/ gesetzt ist; so soll der Richter den Thäter fragen/ ob er solche seine fürgegebene Entschuldigung solcher That halber weisen wolten / durch rechtverständige Leut oder durch den Gerichtsschreiber in Gegenwärtigkeit deß Richters aufzeichnen lassen? So dann der Richter mit gehabtem Rath der Rechtsverständigen dieselbige Weisungs-Articul dar-

für

ir erkendt/ wo die bewiesen würden/ daß ieselbige angezeigte Ursachen/ die beklagte nd bekandte That von Peinlicher Straff ntschuldigen/ so soll der Thäter auf ihr An- ichen mit solchen erboten Weisung/ auch as der Anklä-zer dienstlichs darwider wei- n wolt/zugelassen/ auch dieselbige Obrig- eit deßhalben Kundschafft-Verhörer und nders verordnet/ gehalten und gehandelt erden/ wie vor im zwey und sechtzigsten rtickul anfahend : Item/ wo der Be- agte ꝛc. und etlichen Artickuln darnach on Form und Maß der Weisung gesetzt / samt etlichen hernachfolgenden Arti- uln/ so es zu schulden kommt/ angesehen nd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt ürde/ solle Raths/ wie hernach gemeldet ird/ gepflegt werden.

52. So deß Thäters gegebene Weisungs-Artickul nicht beschliessen.

Item/ so aber die obgemeldte Weisungs-Artickul/ durch den Richter mit gehab- n Rath der Verständigen/ darfür er- ndt würden/ ob gleich solche erbottene Weisung geschehen/ daß die dannoch nicht enstlich zu deß Thäters Entschuldigung är/ so soll die Weisung nicht zugelassen/ ndern aberkandt/ und alsdann durch den ichter und Gericht/ da der Thäter innen g/ mit fürderlichem Rechten weither ge- ndelt werden/ wie sich gegen einem sol- em bekandlichen offenbaren Thäter ge- hrt.

53. Uber wen die Atzung in obgemeldter Außführung gehen soll?

Item/ wo aber einer jemand entleibt hätte/ deßhalb ins Gefängnus kam/ auch der Entleibung bekändtlich wär/ und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr/ die ihn solcher Entleibung halber/ gar oder eines Theils entschuldigte mit Kundschafft/ wie davon gesetzt ist/ außführen wolt/ so sollen deß Beklagten Freund dem Kläger zuforderst vor dem Richter und vier Schöffen/ nach Ermessung derselben nothdürfftige Caution, Sicherung und Bestand thun/ ob sie solche fürgegebene Entschuldigung deß Beklagten in der Außführung mit Recht nicht erfinde/ daß dann deß Beklagten Freund die Atzung deß Beklagten/ auch dem Kläger Kost und Schäden/ nach Ermessung desselbigen Gerichts außrichten wollen/ darein derselbige Kläger/ durch die understandene unerfindliche Außführung der berühmten Entschuldigung gebracht würde/ damit gedencken wir fürzukommen/ daß der Kläger durch berührte unwarhafftige und betrügliche Außzüg nicht zu schaden gebracht werde. Und sollen in diesem Fall/ der berührten Mässigung/ dieselbige Schöffen und Urtheilsprecher bey den Rechtverständigen/ und an Enden und Orten/ wie hernach gemeldet wird/ auch Raths pflegen.

154. Von grosser Armuth/ der sich obgemeldter massen außführen wolt.

Item/ wär aber der Beklagte so gantz arm/ auch nicht Freunde hätt/ die jetztgemeldte Caution, Sicherung und Bestand zu thun vermöchte/ und doch zweiffelig wär/ ob er seiner beschuldigten Entleibung halber redliche Entschuldigung hätt/

soll sich der Richter / nach gestalt der Sachen / mit allem Fleiß / so viel er kan / erkundigen / und der Obrigkeit solches alles schreiben und Bescheids deßhalben erwarten / also / daß solche Erkundigung in dem Fall Ampts halber auf deß Gerichts oder desselbigen Obrigkeit darlegen und Kosten beschehe.

155. So einer in der Mordacht wär / ins Gefängnus käm / und seine Unschuld außführen wolt.

Item so einer in Gefängnus käm / der darvor in die Mordacht erkandt wär / wie an etlichen Orten Gewonheit / und in der Gefängnus sein Entschuldigung / wie in den vorgemelten Artickeln von den entschuldigungen gesatzt ist / außzuführen sich erbiete / der soll unangesehen / daß er hievor in die Mordacht erkant wär / mit bestimmter Außführung zugelassen werden.

156. Von Außführung beschuldigter Peinlichen Ubelthat / ehe der Beklagte ins Gefängnus kommt.

Item / so sich einer / ehe er ins Gefängnus kommt / einer Peinlichen Ubelthat / mit Recht außführen will / das soll er thun an ordentlichen Peinlichen Gerichten / wie in diesen Fällen jedes Orts und Herkommen ist ; und soll in diesen Außführungen beyden Theilen rechtmässige Verkündung geschehen / auch beyder Theil nothdürfftig fürbringen / Urkund und Kundschafft / wie sich in Recht gebührt / zugelassen / und nicht (wie in etlichen Orten mißbraucht) abgeschnitten werden / und soll derselbige zum Rechten / für unrechter Gewalt und nicht weiter vergleitet werden.

Hernach folgen etliche Artickul vom Diebstal.

157. Zum Ersten / vom allerschlechtesten heimlichen Diebstal.

Item / so einer erstlich gestohlen hat / under fünff Gulden werth / und der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit in sein Gewarsam kommt / nicht beschryen / berüchtiget oder betretten würde / auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat und der Diebstal under fünff Gulden werth / ist ein heimlicher und geringer Diebstal / und wann solcher Diebstal nochmals erfahren würdet / und der Dieb mit oder ohne Diebstal einkommt / so soll ihn der Richter dazu halten / so es anders der Dieb vermag / dem Beschädigten den Diebstal mit der Zwyspil zu bezahlen ; wo aber der Dieb keine solche Geld-Buß vermag / soll er mit dem Kercker / darinnen er etliche Zeitlang ligen / gestrafft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan / soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstal wieder geben / oder noch einfach werth bezahlen oder vergleichen / und soll der Beschädigte mit derselben einfachen Vergleichung deß Diebstals (aber mit der Ubermaß nicht) der Obrig-

keit

[..]lt Geldbuß vergehen. Doch soll der Dieb im Außlassen seine Atzung / so er in der Gefängnus gemacht hat / auch zu bezahlen schuldig seyn / und den Büttlen (ob er es hat) ihren gewohnlichen Gebühr für ihre Müh und Fleiß entrichten / und zu dem allen / nach der besten Form / um Enthaltung willen deß gemeinen Friedens / ewige Urphede thun.

158. Vom ersten offentlichen Diebstal / damit der Dieb beschrihen wird / ist schwerer.

Item / so aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal / der under fünff Gülden werth ist / ehe und er an sein gewarsam kommt / betretten würd / oder ein Geschrey oder Nacheil machte / und doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestiegen hat / ist ein offner Diebstal / und beschwerdt ihn die gemelt Aufruhr und Berüchtigung die That also / daß der Dieb in Branger gestelt / mit Ruthen außgehauen / und das Land verbotten / und vor allen Dingen dem Beschädigten der Diebstal oder der Werth darfür / so es in deß Diebs Vermögen ist / wiederum werden / und soll zu dem allem in der besten Form ewige Urvhede thun. Wär aber der Dieb ein solche ansehenliche Person / dabey sich Besserung zu verhoffen / mag ihn der Richter (jedoch ohn der Obrigkeit Zulassen und Verwilligung nicht) Burgerlich und also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig bezahlen / und sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben in nechstem Artickel von heimlichem Diebstal gesezt ist.

159. Von ersten gefährlichen Diebstälen / durch Einsteigen oder Brechen / ist noch schwerer.

Item / so aber ein Dieb in vorgemeltem Stelen / jemands bey Tag oder Nacht / in sein Behausung oder Behaltung bricht oder steigt / oder mit Waffen / damit er jemand der ihm Widerstand thun wolt / verletzen möcht / zum stelen eingeht / solches sey der erst oder mehr Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach berüchtigt oder betretten / so ist doch der Diebstal darzu / als obsteht / gebrochen oder gestiegen wird / ein geflissener gefährlicher Diebstal. So ist in dem Diebstal / der mit Waffen geschicht / einer Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall / der Mann mit dem Strang / und das Weib mit dem Wasser oder sonst nach Gelegenheit der Personen / und Ermessung deß Richters in ander weg / mit Außstechung der Augen / oder Abhauung einer Hand / oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll.

160. Von ersten Diebstal / fünff Gülden werth / oder darüber und sonst ohn beschwerlich Umstände soll man Raths pflegen.

Item so aber der erste Diebstal groß / und fünff Gülden oder darüber werth wär / und der Umstände so den Diebstal / wie oben davon gemelt ist / beschweren / keiner dabey erfunden würd / aber dannoch angesehen die Grösse deß Diebstals / so hat es mehrer Straff dann ein Diebstal der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth deß Diebstals / auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betretten sey.

sey. Mehr soll ermessen werden der Stand und das Wesen der Person / so gestohlen hat / und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstal seyn mag / und die Straff darnach / an Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber solche Ermessung in rechtverständiger Leuth Vernunfft stehet / so wollen wir / daß in solchem jetzgemeltem Fall / so offt sich der also begibt / die Richter und Urtheiler bey den Rechtverständigen und an Orten und Enden wie hernach gemelt wird / Raths pflegen / mit Entdeckung der berührten Umstände / und nach solchem erfundnen Rath ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestigen oder gebrochen / oder mit Waffen / als vorsteht / gestohlen hätte / so hätte er damit wie obgemelt / das Leben verwirckt.

161. Vom andern Diebstal.

Item so jemand zum andern mal doch ausserhalb Einsteigens oder Brechens / als obsteht / gestohlen hätte / und sich solche beyde Diebstäl / auf gründige Erfahrung der Warheit / als hievor / von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist / erfunden / auch dieselben zween Diebstäl nicht fünff Gülden oder darüber werth seynd / so beschwert der erste Diebstal den andern / darum mag derselbige Dieb in Pranger gestelt / und das Land verbotten / oder in denselben Zirck oder Ort / darinn er verwirckt hat / ewiglich zu bleiben verstrickt werden nach Gefallen deß Richters / auch nach der besten Form ewige Urphede thun / und mag den Dieb in diesem Fall nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal / als vor vom ersten Diebstal gemelt ist / nicht beschrien oder betretten würd. Wo aber solche zween Diebstäl fünff Gülden oder darüber treffen / so soll es mit Erfahrung aller Umstände / auch Gebrauchung der Rechtverständigen / wie hiernach geschriben / auch als im nechsten obern Artickel stehet / gehalten werden.

162. Vom Stehlen zum dritten mal.

Item würde aber jemands betretten / der zum dritten mal gestohlen hätte / und solcher dreyfacher Diebstal / mit gutem Grund / als vor von Erfahrung der Warheit gesatzt ist / erfunden würde / das ist ein mehrer verleumbter Dieb / und auch einem Vergewaltiger gleich geacht / und soll darum / nemlich der Mann mit dem Strang / und die Frau mit dem Wasser oder sonst in andere weg / nach jedes Lands Gebrauch / vom Leben zum Tod gestrafft werden.

163. Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstal gefunden würde.

Item / wo bey einem Diebstal mehr dann einerley Beschwerung / so in den vorgesetzten Artickuln underschiedlich gemeldt seyn / erfunden würden / ist die Straff nach der meisten Beschwerung deß Diebstals zu erkennen.

164. Von jungen Dieben.

Item / so der Dieb oder Diebin ihres Alters under 14. Jahren wären / die sollen um Diebstal / ohne sondere Ursach / auch nicht vom Leben zum Tod gerichtet / sondern der obgemeldten Leibstraff gemäß / samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahend bey vierzehen Jahren alt wäre / und der Diebstal groß / oder obbestimmte beschwerliche Umstände / so

so gefährlich dabey gefunden würden/ also/ daß die Boßheit das Alter erfüllen möcht/ so sollen Richter und Urtheiler deßhalb auch (wie hernach gemeldet) Raths pflegen/ wie ein solcher junger Dieb an Gut/ Leib oder Leben zu straffen sey?

165. So einer etwas heimlich nimmt von Gütern/ deren er ein nächster Erb ist.

Item/ so einer auß Leichtfertigkeit oder Unverstand etwas heimlich nehme von Gütern/ deren er sonst ein nächster Erb ist; oder/ so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe/ und ein Theil den andern derhalb anklagen würde/ sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umständen/ bey den Rechtsverständigen/ und an Orten und Enden/ wie zu Ende dieser Unserer Ordnung angezeiget/ Raths pflegen/ auch erfahren/ was in solchen Fällen das gemeine Recht seye/ und sich darnach halten; doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Ampts wegen nicht klagen noch straffen.

166. Stehlen in rechter Hungers-Noth.

Item/ so jemand durch rechte Hungers-Noth/ die er/ sein Weib oder Kinder leiden/ etwas von essenden Dingen zu stehlen verursacht würde/ wo dann derselbige Diebstal tapffer/ groß und kündlich wäre/ sollen abermals Richter und Urtheiler (als obstehet) Raths pflegen. Ob aber derselbige Dieb einer unsträfflich gelassen würde/ soll ihm doch der Kläger um die Klag deßhalb gethan/ nichts schuldig seyn.

167. Von Früchten und Nutzen auf dem Feld/ wie und wann darmit Diebstal gebraucht werde?

Item/ wer bey nächtlicher Weil jemand seine Frucht/ oder auf dem Feld seine Nutzung/ wie das alles Namen hat/ heimlicher und gefährlicher Weiß nimmt/ und die hinweg trägt oder führet/ das ist auch ein Diebstal/ und wie anderer Diebstal vorgemelter massen zu straffen; deßgleichen/ wo einer bey Tag jemands an berührten seinen Früchten/ die er heimlich nehme und hinweg trüg/ grossen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte/ ist auch wie obsteht/ für einen Diebstal zu straffen. Wo aber jemand bey Tag essende Früchten nehme/ und damit durch Wegtragen derselben/ nicht grossen gefährlichen Schaden thät/ der ist nach Gelegenheit der Person und der Sach/ Burgerlich zu straffen/ wie an demselben Ende/ da der Schad geschicht/ durch Gewonheit oder Gesetz herkommen.

168. Vom Holtzstehlen/ oder verbottener Weiß abhauen.

Item/ so jemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet/ das ist einem Diebstal gleich/ nach Gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtz helicher und verbottner Weiß hauet/ der soll gestrafft werden nach Gewonheit jedes Lands oder Orts. Doch wo einer zu ungewohnlicher oder verbottener Zeit/ als bey der Nacht oder an Feyertägen/ einem andern sein Holtz gefährlicher und diebischer Weiß abhauet/ der ist nach Rath härter zu straffen.

169. Straff der jenigen die Fisch stehlen.

Item/ welcher auß Weyhern oder Behältnus Fisch stihlt/ ist einem Diebstal gleich zu straffen. So aber einer auß einem fliessenden ungefangenen Wasser Fisch fienge/ das einem andern zustünde/ der ist an seinem Leib oder Gut nach Gelegenheit und Gestalt deß Fischens/ der Person und Sachen/ nach Rath der Rechtverständigen/ zu straffen.

170. Straff der jenigen/ so mit vertrauter oder hinderlegter Haabe ungetreulich handeln.

Item/ welcher mit eines andern Gütern/ die ihm in gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seyn/ williger und gefährlicher Weiß/ dem Glaubiger zu schaden handelt/ solche Missethat ist einem Diebstal gleich zu straffen.

171. Diebstal heiliger oder geweichter Ding an- und ungeweichten Stetten.

Item/ stehlen von geweichten Dingen oder Stetten ist schwerer dann ander Diebstal/ und geschicht in dreyerley Weiß: Zum ersten/ wann einer etwas Heiliges oder Geweichtes stihlt an geweichten Stetten: Zum andern/ wann einer etwas an ungeweichten Stetten stihlt: Zum dritten/ wann einer ungeweichte Ding an geweichten Stetten.

172. Von Straff obgemeldten Diebstals.

Item/ so einer eine Monstrantzen stihlt/ da das heilige Sacrament deß Altars inn ist/ soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden. Stehl aber einer sonst gül dene oder silberne geweichte Gefäß/ mit- oder ohne Heiligthum/ oder aber Kelch oder Patenen/ um solch Diebstal alle/ sie seyen geschehen an geweichten oder ungeweichten Orten; auch so einer um stehlens willen in eine geweichte Kirchen/ Sacrament-Hauß oder Sacristey bricht/ oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret/ diese Dieb seynd zum Tod nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen/ zu straffen.

173.

Item/ so einer ein Stock/ darinn man das heilige Almosen sammlet/ aufbricht/ sperret/ oder wie er arglistig darauß stihlt/ oder solches mit etlichen Wercken zu thun understehet/ der ist auch an Leib oder Leben zu straffen/ nach Rath der Rechtsverständigen.

174.

Item/ so jemand bey Tag von geringen geweichten Dingen/ ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stück/ auß einer Kirchen stehle/ als Wachs/ Leuchter/ Altar-Tücher/ darzu doch der Dieb nicht stieg/ brech oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret; oder so jemand weltliche Güter/ die in eine Kirche geflehnet wären/ stehle/ doch so der Dieb in die Kirche oder Sacristey nicht bricht oder die gefährlich aufsperret; um diese Diebstal alle/ davon in diesem Artickul gemeldet/ ist die Straff gegen dem Dieb mit allen Umständen und Unterscheiden/ fürzunehmen und zu halten/ wie hievor von weltlichen Diebstälen klärlich gesetzt ist; doch soll in solchen Kirchen-Rauben und Diebstälen weniger Barm-

zigkeit beweißt werden/ dann in weltlichen Diebstälen.

175.

Item/ es sollen auch die Diebstäl/ so an geweichten Dingen und Stetten begangen/ die Hungers-Noth/ auch Jugend und Thorheit der Personen/ wo der eins mit Grund angezeiget würde/ auch angesehen/ und wie von weltlichen Diebstälen deßhalben gesetzt ist/ darinn gehandelt werden.

176. Von Straff oder Versorgung der Personen/ von den man auß erzeigten Ursachen/ Ubels und Missethat warten muß.

Item/ so einer ein Urphed frevenlich oder fürsätzlich verbrochen/ Sachen halben/ darum er das Leben nicht verwirckt hat. Item/ ob einer über vorgeübte nachgelassene und gerichte Missethat mit Worten oder Schrifften andern dergleichen Ubels zu thun/ doch sonst ohn welcher beschwerliche Umstände trohet. Und aber darmit nicht so viel gethan hätte/ daß ihm darum das Leben (wie hernach im hundert und acht und siebentzigsten Artickel anfahend: Item/ so sich jemand einer Missethat ꝛc. von understanden Missethaten geschrieben steht) genommen werden möcht/ und auß jetzgemelten oder andern gnugsamen Ursachen/ einer Person nicht zu vertrauen oder zu glauben wäre/ daß sie die Leuth gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Ubels vertrüge/ und bey Recht und Billichkeit bleiben ließ/ und sich solches in rechter Gnüge erfinde/ und dann dieselbige Person deßhalben keine Nothdurfft/ Caution/ Gewißheit oder Sicherheit machen kunte/ solchen künfftigen unrechtlichen Schaden und Ubel zu fürkommen/ soll dieselbig unglaubhafftige boßhafftige Person in Gefängnus/ als lang biß die nach Erkanntnus desselben Gerichts gnugsame Caution/ Sicherung und Bestand für solche unrechtliche thätliche Handlung thut/ durch die Schöpffen rechtlich erkant werden/ jedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich oder ohnmercklich Verdächtlichkeit künfftigs Ubels (als obsteht) sondern mit Rath der Rechtverständigen beschehen. Und soll solcher gefangen in dem Gericht/ darin er also beklagt und überwunden würde/ enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst Gütern in solcher Gefängnus zu enthalten nicht vermöcht/ so soll alsdann durch den Ankläger zu seiner Enthaltnus dem Büttel sein gebührlich Wartgelt/ nach Ermessung deß Richters gegeben werden/ und er der Ankläger derhalben zimlichen Bestand thun; Wo nun der Ankläger solchen Unkosten auch nicht vermöcht/ soll die Obrigkeit denselben Kosten tragen. So aber der gemelte Gefangene in demselben oder andern Gerichten an seinen Güthern/ als viel hätte/ davon obgemelte sein Enthaltung und Verwahrung gar oder zum Theil beschehen könte/ die sollen zu derselben Unterhaltung ohn der Obrigkeit Verhinderung gebraucht werden.

177. Von Straff der Förderung/ Hilff und Beystand der Missethäter.

Item/ so jemand einen Missethäter zu Ubung einer Missethat/ wissentlicher Weiß einigerley Hülff/ Beystand oder Förderung/ wie das alles Namen hat/ thut/ ist

peinlich

peinlich zu straffen/ als aber vorsteht/ in einem Fall anderst dann in dem andern/ darum sollen in diesen Fällen/ die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung/ auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden/ als obsteht/ Raths pflegen.

178. Straff understandner Missethat.

Item/ so sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen Wercken/ die zu Vollbringung der Missethat dienstlich seyn mögen/ understeht/ und doch an Vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel/ wider seinen Willen verhindert würde/ solcher böser Will/ darauß etliche Werck/ als obsteht/ folgen/ ist peinlich zu straffen/ aber in einem Fall härter dann in dem andern/ angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sach/ darum sollen solcher Straff halben die Urtheiler/ wie hernach stehet/ Raths pflegen/ wie die an Leib oder Leben zu thun gebührt.

179. Von Ubelthätern/ die Jugend oder anderer Sachen halben ihre Sinne nicht haben.

Item/ wird von jemand/ der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben/ wissentlich seiner Sinn nicht hätte/ ein Ubelthat begangen/ das soll mit allen Umständen/ an die Orten und Enden/ wie zu Ende dieser unserer Ordnung angezeigt/ gelangen/ und nach Rath derselben und anderer Verständigen darin gehandelt oder gestrafft werden.

180. So ein Hüter der peinlichen Gefängnus einem Gefangenen außhilfft.

Item/ so ein Hüter der Peinlichen Gefängnus einem/ der Peinliche Straff verwürcket/ außhilfft/ der hat dieselbe peinliche Straff an statt deß Ubelthäters/ den er also außgelassen/ verwürckt. Käme aber der Gefangene durch bemeldten Hüters Unfleiß auß der Gefängnus/ solcher Unfleiß ist nach Gestalt der Sachen und Rath so an den Orten/ als hernach gemeldet würdet/ zu straffen.

181. Von einem gemeinen Bericht/ wie die Gerichtschreiber die Peinl. Gerichts-Händel gänzlich und ordentlich beschreiben sollen/ folget in dem nächsten und etlichen Artickuln hernach.

Item/ ein jeder Gerichtschreiber soll in Peinlichen Sachen bey seiner Pflicht alle Handlung/ so Peinlicher Klag und Antwort halber geschicht/ gar eigentlich/ unterschiedlich und ordentlich aufschreiben/ und nemlich soll die Klag deß Anklägers vor dem Verbürgen/ das über den Beklagten beschicht; oder aber/ wo der Ankläger nicht Bürgen hätt/ und derohalben gefänglich bey dem Beklagten verhafft wär/ in allweg zuvor aufgeschrieben werden/ ehe dann Peinliche Frag oder Peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübet würdet; und solle solches alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser und zweyen deß Gerichts beschehen/ und bemeldte Beschreibung durch den Gerichtsschreiber desselben Gerichts ordentlich und underschiedlich gethan werden/ darnach soll beschrieben werden/ ob und wie der Ankläger seiner Klag halber/ laut dieser Unserer Ordnung/ zum

Rechten verbürget/ oder wo er nicht Bürgen gehaben mag/ ob und wie er sich um Vollführung willen deß Rechten gefänglich hat legen lassen.

182.

Item. weiter was der Beklagte zu solcher Klag zur Antwort gibt/ so er erstlich ohne Marter derhalb besprachet würde/ das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden / und soll allwegen durch den Schreiber Jahr/ Tag und Stund / was auf ein jede/ vor oder nach berührte Handlung beschicht/ auch wer jedesmal darbey gewesst sey/ gemeldt werden; und er der Schreiber soll sich/ daß er solches gehört und beschrieben hab / mit seinem Tauff- und Zunamen selbs auch underschreiben.

183.

So aber der Beklagte der Klag in seiner Antwort laugnet/ und dem Ankläger der beklagten Missethat halber redliche Anzeigung (wie vorhero von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist/) fürzubringen gebührt/ was dann der Ankläger derselbigen Anzeigung oder Argwohnung halber / vor dem Gericht oder verordneten Schöffen fürbringt/ auch was solcher fürbrachten Anzeigung halber/ nach Laut dieser Ordnung/ bewisen wird/ soll alles ordentlich/ wie vorhero gemeldet ist/ beschrieben werden.

184.

So dann nach Laut dieser Unserer und deß Heil. Reichs Ordnung/ redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat bewisen / erkandt / und darzu kommt / daß man alsdann / laut dieser Unserer Ordnung den Gefangenen erstlich ohne Marter/und mit Bedrohung derselben besprechen/ auch zu Außführung seiner Unschuld ermahnen soll/ was dann daselbst gefragt / ermahnt und endlich geantwortet / auch was darauf alles nach laut dieser Unserer und deß Reichs Ordnung erfahren und erkundigt wird/ soll alles/ wie obstehet/ auch beschriben werden.

185.

Und so es zu der Peinlichen Frag kommt/ was dann der Beklagte dardurch bekennet/ auch was er bekandter That halben Underschied sagt / die zu Erfahrung der Warheit (wie in dieser Unserer Ordnung davon gesetzet/) dienstlich und fürträglich seyn/ und was fürther/ auch nach laut dieser Unserer Ordnung/ von Erfahrung der Warheit darauf gehandelt und erfunden würdet/ das alles und jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich und underschiedlich nacheinander beschreiben.

186.

Wurde aber der Beklagte auf seinem Verneinen der Klag bestehen/und der Ankläger die Hauptsach der Missethat/ nach laut dieser Ordnung/ weisen wolt/ so viel sich dann derhalben in demselben Gericht zu handlen gebührt/ das soll der Gerichtsschreiber auch / wie obstehet/ fleissig beschreiben. So aber deßhalben vorgemeldte Obrigkeit Commissarien geben/ die sollen das/ so vor ihnen gehandelt wird/ auch alles/ und wie sich gebührt/ beschreiben lassen.

187.

So aber der Beklagt der That bekennet/ und doch solche Ursachen/ die ihn von der That entschuldigen möchten / anzeigt / dasselbig/auch alle Urkundt/ Kundschafft / Weisung/ Erfahrung und Erfindung / derohalben soll auch / so viel sich in demselben peinlichen Gericht zu handeln

gebührt/und sonst alles/wie obsteht/beschrieben werden.

188.

OB aber die Klag von Ampts wegen herkäme / und nicht von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klag an die Richter kommen / auch was der Beklagt darzu antwort/und was fürther in allen Stücken/nach Laut dieser unserer Ordnung / deßhalben gehandelt wird/ soll/wie oben in anderm Fall/ deß Anklägers halben gemelt ist/beschrieben werden.

189.

UNd soll die Beschreibung aller oberührten Handlung/sie geschehe von Ampts wegen oder auf Ankläger / durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichen Gericht / vorgemelter massen / gar fleissig und underschiedlich nacheinander und Libels weiß geschrieben werden/und allweg bey jeder Handlung/ wann die geschehen ist/ Jahr/ Tag und Stund/ auch wer dabey gewesen sey / melden/ darzu soll sich der Schreiber selbst/ auch wie obsteht / dermassen underschreiben / daß er solches alles gehört und geschrieben hab/damit auf solch förmliche gründliche Beschreibung stattlich und sicherlich geurtheilt / oder wo es noth thun würde/darauß nach aller Nothdurfft gerathschlagt werden möge / in solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht als vorsteht/allen möglichen Fleiß thun/ auch was gehandelt ist/in geheim halten / und das alles nach laut seiner Pflicht / verbunden seyn. Und soll solch Gerichts-Buch oder Libel / allweg nach Endung deß Gerichts-Tags beschlossen und verwahrt gehalten werden.

190. Ein Ordnung und Bericht/wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheilen der Todstraff halben/ formen soll.

JTem/ so nach Laut dieser unser und deß heiligen Reichs Ordnung ein Ubelthat warhafftiglich erfunden oder überwunden / und deßhalben so weit kommen ist / daß die endlich Urtheil derhalben zum Tod/wie die vorgemelter massen/nach Laut dieser unserer Ordnung geschehen sollen/ beschlossen ist. So soll alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben / und ungefährlich nachfolgender Meynung im Außschreiben formiren / damit er die also auf dem endlichen Rechttag / wie in dem vier und neunzigsten Artickel anfahend. Jtem auf obgemelt ꝛc. von Oeffnung solcher endlicher Urtheilen geschrieben steht/ auß Befelch deß Richters offentlich verlesen.

191.

JTem/wo in dem nechst nachgesetzten Artickel ein B. steht / da soll der Gerichtschreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil/den Namen deß Ubelthäters benennen / aber bey dem C. soll er die Ubelthat kürtzlich melden.

192. Einführung einer jeden Urtheil zum Tod oder ewiger Gefängnus.

AUf Klag/ Antwort/ und alles gerichtlich Fürbringen / auch nothdürfftige warhafftige Erfahrung und Erfindung/ so deßhalben alles nach laut Käyser Carls deß Fünfften und deß heiligen Reichs Ordnung geschehen/ ist durch die Urtheiler und

Schöf-

Schöffen diß Gerichts endlich zu Recht erkant / daß B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet der Ubelthat halben/so er mit C. geübt hat ꝛc.

Merckt die nachfolgenden Beschluß einer jeden Urthel.

Zum Feuer.

§. Mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

§. Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

§. Durch seinen gantzen Leib zu vier Stücken zerschnitten und zerhauen / und also zum Tod gestrafft werden soll ; und sollen solche vier Theil auf gemeine vier Wegstrassen offentlich gehangen und gesteckt werden.

Zum Rade.

§. Mit dem Rade durch Zerstossung seiner Glider vom Leben zum Tod gericht/ und fürther offentlich darauf gelegt werden sollen.

Zum Galgen.

§. An den Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Tod gerichtet werden soll.

Zum Ertrâncken.

§. Mit dem Wasser vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

§. Lebendig vergraben und gepfält werden soll.

193. Vom Schleiffen.

Item/ wodurch die vorgemelten endlichen Urtheil einer zum Tod erkennt/ beschlossen würde/daß der Ubelthäter an die Richtstatt geschleifft werden soll / so sollen die nachfolgenden Wörtlein an der ander Urthell/ wie obsteht/ auch hangen/ also lautend : Und soll darzu auf die Richtstatt durch die unvernünfftigen Thier geschleifft werden.

194. Von Reissen mit glüenden Zangen.

Item/ würde aber beschlossen / daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solt/ so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in der Urtheil stehen/also lautend : Und soll darzu vor der endlichen Tödtung offentlich auf einen Wagen biß zu der Richtstatt umgeführt/und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden/ nemlich mit N. Griffen.

195. Formirung der Urtheil eines sorglichen Manns in Gefängnus zu verwahren.

Auf warhafftige Erfahrung und Befindung gnugsamer Anzeigung zu bösem Glauben / künfftiger übelthätiger Beschä-

digung halber / ist zu recht erkannt / daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet / in Gefängnus enthalten werden soll / biß er gnugsam und gebührliche Caution und Bestand thut / damit Land und Leut vor ihm versichert werden.

196. Von Leibstraf / die nicht zum Tod oder gefänglicher Verwahrung / wie obsteht / verurtheilt werden soll.

Item / so eine Person durch unzweiffentliche endliche Uberwindung (wie auch nach laut dieser unserer Ordnung geschehen) an ihrem Leib oder Glidern peinlich gestraffe werden soll / daß sie dannoch bey dem Leben bleiben möge / solch Urtheil der Richter doch nicht anderst / dann mit wissentlichem Rath oder Befelch seiner Obrigkeit und der Rechtverständigen / zum wenigsten mit vier auß den Urthellern oder Schöffen / die er für die tüglichsten darzu erfordert / die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen / beschliessen / und von seines Richterlichen Ampts wegen an dem Gericht eröffnen / und durch den Gerichtschreiber offentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter / in obgemelten Fällen / daran seyn / daß der Nachrichter sein Urtheil vollziehen / dieselben Urtheil sollen / wie hernach folgt / im Aufschreiben durch den Schreiber formirt werden.

§. In Formirung der nechst nachgemelten Urtheil / soll der Gerichtschreiber / wo im selben Artickel ein B. stehet / deß Beklagten Namen benennen / aber da das C. gesetzt ist / soll er die Sach der Ubelthat auf das kürtzeste melden.

197. Einführung der Urthel / vorgemelter Peinlicher Leibstraff halber / die nicht zum Tod gesprochen werden.

Nach fleissiger warhaffter Erfindung / so nach laut Kayser Carls deß Fünfften und deß Heiligen Reichs Ordnung beschehen / ist zu recht erkandt / daß B. so gegenwärtig vor dem Richter stehet / der missethätigen unehrlichen Handlung halber mit C. geübet.

Merckt die nachfolgenden Beschluß einer jeden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

Offentlich an Branger oder Halß-Eisen gestellt / die Zungen abgeschnitten / und darzu biß auf kundliche Erlaubung der Oberhand auß dem Lande verwisen werden soll.

Abhauung der Finger.

§. Offentlich an Branger gestellt / und darnach die zween rechte Finger / damit er mißhandelt und gesündiget hat / abgehauen / auch fürther deß Landes / biß auf kundliche Erlaubung der Obrigkeit / verwisen werden soll.

Ohren abschneiden.

§. Offentlich an Branger gestelt / beyde Ohren abgeschnitten / und deß Landes / biß

biß auf kundtliche Erlaubung der Obrigkeit/ verwisen werden soll.

Mit Ruthen außhauen.

§. Offentlich an Branger gestellt/ und fürther mit Ruthen außgehauen/ auch deß Landes/ biß auf kundtliche Erlaubung der Oberhand/ verwisen werden soll.

§. Merck/ so ein Ubelthäter zu samt einer aufgelegten rechtlichen Leibstraff/ jemands sein Guth wieder zu kehren/ oder ander etwas von seinen eignen Gütern zu geben verwürcket/ wie deßhalben hievor in etlichen Straffen/ nemlich von fälschlichem Abschwören / am hundert und siebenden Artickul/ anfahend: Item welcher vor Richter oder Gericht/ auch der Unkeuschheit halben/ so ein Ehmann mit einer ledigen Dirn übet/ am hundert und zwanzigsten Artickul/ anfahend: Item/ so ein Ehmann einem andern ꝛc. und dann die bösen Bestelinus zwyfacher Ehe betreffend/ am hundert und ein und zwanzigsten Artickul / anfahend: Item/ so ein Ehmann ein ander Weib ꝛc. gesetzt ist; dergleichen in etlichen Diebstälen / wie oben angezeiget ꝛc. oder sonst in unbenandten Fällen/ dergleichen zu thun / rechtlich erfunden würde/ so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung deß Guths mit lautern Worten an die Urtheil/ wie das geschehen solt / gehangen / geschrieben und geöffnet werden.

199. Von Form der Urtheil zu Erledigung einer beklagten Person.

Item / wo aber nach Laut dieser und deß Reichs Ordnung ein Person/ so um peinlichen Straff willen/ angenommen und beklagt wäre / mit Urtheil und Recht ledig zu erkennen beschlossen würde / dieselbig Urtheil soll ungefährlich nachfolgender massen beschrieben / und nach Befelch deß Richters/ auf dem endlichen Rechttag/ als vor in dem neun und neunzigsten Artickel also anfahend: Item/ würde aber der Beklagt ꝛc. gemelt wird/ offentlich gelesen werden.

200.

Item/ in nechst nachgesetztem Artickel zu Einführung einer Urtheil / soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Urtheil/ an deß A. statt den Namen deß Klägers für das B. den Namen deß Beklagten / und da das C. steht / deß Beklagten Ubelthat melden.

201.

Auf die Klag/ so C. halben von wegen A. wider B. so zu gegen vor diesem Gericht stehet/ geschehen ist/ auch deß Beklagten Antwort und alles nothdürfftig eingebringen gründige fleissige Erfahrung und Erfindung so alles nach Laut Keyser Carls deß Fünfften und deß Reichs Ordnung deßhalben geschehen/ ist derselbig gemeldte Beklagte mit endlicher Urtheil und Recht von aller Peinlicher Straff ledig erkandt/ es wäre dann Sach/ daß der Ankläger seiner Klag rechtmässige Ursach gehabt/ dardurch der Richter bewegt werden möchte/ die Kosten und Schäden auß redlichen/ gegründten/ rechtlichen Ursachen zu compensiren und zu vergleichen. Und was fürther die Partheyen Schaden oder Abtrags halber gegeneinander zu klagen vermeynen / das sollen sie nach Außweisung obgemeldter Ordnung / mit endlichem Burgerlichem Rechten vor demselbigen

Gericht / oder so von Ampts wegen geklagt wird / vor derselben / so von Ampts wegen klagten / nechsten ordentlichen Obrigkeit außtragen.

202.

Item / ein jeder Gerichts-Handel und Urthell / wie vorhero vor Beschreibung der aller gemeldet wird / soll fürther nach Endung deß Rechten gäntzlich in dem Gericht behalten / und von Gerichts wegen in einer sondern Behaltnus verwahret werden / damit / (wo es künfftiglich noth thun würde) solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wär.

203.

Item / welcher Gerichtsschreiber auß dieser vorigen Anzeigung nicht gnugsamen Verstand vernehmen möchte / wie er darauß einen jeden gantzen Gerichtshandel oder Urthel formen sollt / der soll erstlich vorgemelte seine Obrigkeit um Erklärung ansuchen; und wo aber vorgemeldte Obrigkeit deß auch nicht gnugsamen Verstand hätte / so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

204. Von dem Gerichts-Kosten an den Peinlichen Gerichten.

Item / eine jede Obrigkeit der Peinlichen Gericht / soll solcher Gerichts-Kosten und Atzung halber / zimliche und gleichmässige Ordnung machen / daß dardurch niemand überflüssig beschwehrt / und die verschuldte Ubelthäter desto leichter zu gebührlicher Straff gebracht / und auß Forcht unbillichen Unkostens / Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden; und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung und Wart-Geldt dem Büttel Tag und Nacht über sieben Kreutzer zu geben nicht schuldig seyn. Wo aber Herkommens wär / in solchen Fällen minder zu nehmen / dabey soll es bleiben; und was aber sonst Gerichts- und andere Kosten / auf Besitzung deß Gerichts / der Schöffen oder Urtheiler Kost-Geld / auch Gerichtsschreibern / Bütteln / Thürhüter / Nachrichter und seinem Knecht auf aussen würde / soll durch das Gericht / oder derselbigen Gerichts Obrigkeit / ohne deß Klägers Nachtheil / bezahlt werden.

205. Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter / keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

Item / Wir seynd berichtet / wie an etlichen Enden mißbraucht werde / daß die Richter von eines jeden Ubelthäters wegen / so peinlich gestrafft würdet / sondere Belohnung von dem Ankläger begehren und nehmen / das gantz wider das Ampt und wider eines Richters / auch das Recht und alle Billichkeit ist / wann ein solcher Richter / wo er von jedem Stuck seine Belohnung hätte / möchte dem Nachrichter derhalben wohl zu vergleichen seyn; darum wollen Wir / daß hinführo alle solche Richter keine Belohnung von den Klägern nehmen sollen.

206. Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Güter gehalten werden soll.

Item / so ein Ubelthäter außweicht / so soll der Richter zween oder drey / desselben flüchtigen Freund erfordern / und in Gegenwärtigkeit derselben und zweyer Schöffen deß Gerichts / der Sachen unverdacht /

rdacht / alle sein Haab und Güter/so in nem Gericht gelegen/durch den geschwor- n Gerichtschreiber eigentlich beschreiben nd auffzeichnen/und dem Ubelthäter nichts avon folgen lassen. Aber welche Güter rderblich wären / und nicht ligen möch- n/die soll der Richter mit zweyen deß Ge- chts / und obgemelten von der Freund- hafft verkauffen/und was also darauß ge- st wird/auch beschreiben/und das Kauff- lt samt der Verzeichnus hinder das Ge- cht legen/allda es Weib und Kindern/ der andern seinen nechsten Erben zum be- en unverruckt soll erhalten werden. Wol- n aber deß Flüchtigen Freund solch be- hrieben Gut zuvor/und ehe es hinder das ericht gelegt / oder aber auch darnach zu ren Handen nehmen und ein nothdürfftig- en Bestand und Pflicht thun / berührt ut also in Hafftung zu behalten / und em Flüchtigen / dieweil er unvertragen/ der die Sach inaußgeführt ist/nichts da- on folgen zu lassen / das soll ihnen gestatt erden / doch sollen die gedachten Anneh- er der berührten Güter/deß Thäters Ehe- eib und Kindern (ob er die hätte) noth- ürfftige Leibs-Nahrung von solchen Gü- rn reichen / und das alles mit Rath und Wissen deß Richters und vorgemelter O- rigkeit thun / und sollen auch die Richter nd Obrigkeit zu ihrem Nutz / den Flüch- gen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

07. Von gestohlner oder geraubter Haab / so in die Gericht kommt.

Item / so gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht / und der Ubelthäter icht dabey betretten und verhefft wird/ soll er Peinlich Richter zu seinen Handen nehmen/ und getreulich verwahren/ und so jemand derselben Haab begehrt/und so viel anzeigt / daß ihm die unzweiffelich geraubt oder gestohlen sey/so soll ihm die wieder ver- schafft werden/ ungeachtet/ob es gleich an etlichen Orten anders gehalten / daß nicht ein Gewonheit/sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Irrung hielt / soll der Richter solchem Kläger gebührlichs schleunigs Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Ort ein Obrigkeit Pein- lich und Bürgerlich Gerichtbarkeit hätte/ und die Schöffen deß Peinlichen Gerichts weitläuffrig zusammen zu bringen wären/ soll derselbig Peinlich Richter um weniger Unkostens willen / dieselbe Sach an seiner Obrigkeit Burgerlich Gericht / daselbst weisen/und soll zuförderst/der also rechtlich darzu klagen will / vor solchem Gericht ein Bestand mit Bürgen/oder zum wenigsten mit seinem Eyde thun / wo er solcher Sa- chen halben verlustig würde / dem andern Theil seinen gefügten Schaden nach Mes- sigung deß Gerichts abzulegen/deßgleichen soll der Antworter/so solche Haab in Rech- ten vertretten will/auch thun.

Item / so dann der Kläger beweist/ daß dieselbig Haab sein / und ihm raublich oder dieblich genommen sey / soll ihm die durch Recht zuerkant und wieder werden. Und so sich ein Antworter die beklagten Haab im Rechten zu vertretten understün- de / und sich deßhalben Kosten und Schä- den betreffend/wie obsteht/verpflichtet/und dann nach Verlust derselben Haabe / mit seinem Eyde nicht betheuren möcht/daß er unwissend deß unrechten Herkommens/die gemelten verlustigen Haab an sich bracht hat / oder aber solchs Wissens überwiesen

würde/

würde / so soll demselben Antworter (ob nothdürfftig Atzung auf die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wär) zu samt zimlichen Gerichts-Schaden / alles nach Messigung deß Gerichts zu bezahlen / im Rechten aufgelegt werden. Hätte aber der Antworter in dem an sich bringen der verlustigen Haab / deß Unrechten Herkommen nicht gewust / so soll jeder Theil sein Gericht-Schaden selbst bezahlen / und der Kläger dem die beklagte Haab also folget / ob es Vieh wäre / und zimliche Atzung gemacht hätte / wie das Gericht erkennt und mässigt / außrichten. Wäre aber obgemelter massen kein verpflichter Antworter vorhanden / so gebührt dermassen dem Kläger der die Haab endlich nimmt / abermahls zimlich Atzung (wo die als vorstehet / darauf gangen wäre) zu bezahlen.

208.

BEwise aber ein Kläger in obgemeltem Fall der ansprüchigen Haab halben / die Eigenschafft gnugsam / und könte doch dabey nicht beweisen / daß ihm die durch Raub oder Diebstal entwent worden wär / und die Antworter möchten dargegen zu rechter Gnüge nicht darbringen / daß dieselbig kriegisch Haabe / mit gutem rechtmässigem Titel / von dem Kläger bracht / und an sie kommen wär / so soll dem Kläger auf sein Betheurung mit dem Eyde (daß ihm solche Güter geraubt oder gestohlen worden seyen) geglaubt werden / und ihm dieselben abermahls / in massen als obsteht / darauf folgen.

204.

UNd kan an solcher gestohlner oder geraubter Haabe / durch einige Länge der Zeit kein Geweer ersessen werden / könte aber der Ankläger seine gebührende Weisung (wie obsteht) nicht vollführen / sollen alsdann die Antworter ledig erkant werden / und ihn die beklagten Güter wieder folgen / mit zimlicher Ablegung zugefüg er Kosten und Schaden / darein der unbeständig Kläger nach Ermässigung der Urtheiler / erkant werden soll.

205.

SO auch die angeklagten Haab in obgemelten Fällen Atzung halb oder sonst ohn mercklichen Schaden / biß zu Endung vor bestimmter Rechtfertigung / in Gericht nicht stehen bleiben könt / welcher Theil dann nach Ermessung deß Gerichts / sämptlich / oder deß Richters und zweyer deß Gerichts nothdürfftig gnugsam Caution / Bestand oder Sicherheit thut / dieselben habe zu den Gerichts-Tagen / so derhalben Kundschafft geführt werden soll / wieder in das Gericht zu stellen / und wes er in demselbigen Gericht derhalb verlustig würde / Es wär um die Hauptsach / oder Schaden / ungewaigirt Folge zu thun / und wo dieselbige Haab vor Endung und Vollziehung deß Rechten abgieng / oder geärgert würde / solchen Abgang oder Ergernus nach Erkänntnus deß Gerichts zu erstatten / dem solt die außbrüchig Haab um weniger Unkostens und Schadens willen / darauf also außbedacht werden / und auf solche Widerstellung folgen. Wo aber obgemelten Bestand beyde Theil thun wolten / so sollen die Antworter zuförderst damit zugelassen / und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde / soll Raths bey den Rechtverständigen und an Enden und Orten / wie zu Ende dieser unserer Ordnung angezeigt / gebraucht werden.

211.

Würde aber obgemeldter angezogner gestohlner oder geraubter Güter halber/ jemand mit bösem Glauben und Verdacht darbey betretten / und der Ankläger gegen dem oder denselben peinlichen Rechtens begehrt/ oder aber der Richter deßhalben von Ampts wegen gegen solchen verdächtigen Leuten/ peinlichen Rechtens gebrauchen wolt/ in solchen peinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen/ gehalten und gehandelt werden/ wie vorher in dieser Unserer Ordnung / von dergleichen peinlichen Fürnehmen und Handlung klärlich gesetzt ist.

212.

Wie und wann dann auch jemand/ geraubter oder gestohlner Güter halber/ zu peinlicher Frag genugsame Anzeigung auf ihm hat/ das wird im acht und dreissigsten Articul/ ansahend: Item/ so erfunden würdet 2c. und im nechsten Articul darnach angezeiget.

213.

Und so sich also mit angezeigter peinlicher Handlung/ gestohlne und geraubte fahrende Güter in einem Gerichtszwang erfunden/ die sollen dem/ der sie also verlohren hätte/ und wie vorstehet/ bewehret/ daß ihm solche gestohlne oder geraubte Haab zuständig/ abermals ohne Beschwerung/ (dann allein ob solches essend Vieh/ und ziemliche nothdürfftige Atzung darauf gangen wäre/ dieselbige Atzung/ doch ohne Uberfluß/ zu bezahlen) wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemelte Haab/ um weniger Unkostens und Schadens willen/ vor kündlicher Erfindung gemeldten unrechten Herkommens/ und wem die zustünde/ außzubürgen / und zu betagen begehrt / das soll in diesem Fall mit der Maß/ wie vorher deßhalben von Burgerlicher Verhafftung und Klag gestohlner oder geraubter Güter halber/ gesetzt ist/ auch beschehen.

214.

Item/ ob ein Beschädigter seine Habe/ die ihm unzweiffelig zustünde/ und durch den Diebstahl oder Raub entwendet worden wäre/ mit gutem und unbenöthigter Ding von dem Thäter wieder zuwegen brachte/ darum soll derselbige/ der also das Seinige/ doch mit der Maß/ als obstehet/ wieder erlangt / niemand nichts schuldig seyn / auch in diesem oder andern dergleichen Fällen/ zu klagen/ wider seinen Willen nicht genöthiget werden; und wo der Beschädigte nicht peinlich klagen wolte/ so soll dannoch die Obrigkeit dem Thäter nicht destoweniger von Ampts wegen/ rechtfertigen / und nach Gelegenheit der Person und Uberfahrung straffen lassen.

215. Mit was Maß die Wercksleuth in den peinlichen Gerichten nothdürfftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seynd.

Item / nachdem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten Gewonheit ist / so man einen neuen Galgen machen/ oder einen alten bessern will / daß alle Zimmerleuth / die in demselben peinlichen Gericht wohnen / darzu helffen müssen / das dann einen grossen unziemlichen Unkosten macht / solcher Unkost je zu Zeiten auf die jenige / so einen Ubelthäter peinlichen beklagen/ mit noch mehr Unbillichkeit geschlagen würde/ demselben fürzukommen/ Wollen wir/ so füruber durch vorgemelt nechster

peinliche Obrigkeit ein neuer Galg zu zimmern fürgenommen und verschafft würde/ daß alsdann gedachte Obrigkeiten oder ihre Befehlhaber/ alle die/so sich Zimmerhandwercks um Lohn gebrauchen/und in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft seynd / in die Stadt/ Marckt oder Dorff/ darinnen das peinlich Gericht gewohnlich gehalten würde / durch desselben peinlichen Gerichts-Büttel oder Amptknecht auf einen namhafften Tag erfordern / und ihnen das zum wenigsten vierzehen Tag zuvor verkünden lassen / und welche mit dieser Erforderung also anheimisch betretten / oder inwendig drey Meil Wegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten / sollen auf bestimmte Zeit und Malstatt erscheinen / und keiner ohn Leibs-Noth/die er auf Widersprechen bey seinem Ende betheuret/ bey Straff zehen Gülden/ außbleiben. Auß obgedachten Zimmerleuthen/ soll der peinliche Richter der End eine Zahl/ so viel ihn zu gemelter Arbeit noth beduncket / bestimmen/und alsdann dieselbe deß Richters bestimmte Zahl von gedachten Zimmerleuthen/ durch ein Loß/ daß er der peinliche Richter darzu verordnet/ erwehlen/ die bey Vermeidung obgedachter Pön um ein gewöhnlichen Taglohn/das ihne derselbig Gerichts-Herr / ohn der Kläger Schaden bezahlen/Folg zu thun schuldig und pflichtig seyn / auch derhalben von niemand geschmächt/ veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemanden derhalben verklagt / verschmächt oder verkleinert würde / der soll ein Marck Golds/ als offt das beschicht/halb der Obrigkeit/in deß peinlichen Gerichts Zwang der Uberfahrer sitzt/ und den andern halben Theil dem Geschmächten verfallen seyn / darzu ihm auch von gemelter Obrigkeit soll mit Recht verholffen werden / und soll solches vor und nach gemelter Rechtlicher Hülff/demselben Geschmächten an seiner Ehren/ guten Leumuth und Handwerck/ in allweg unverletzt und ohne Schaden seyn.

216.

SO aber ein solcher Uberfahrer bestimmte Geld-Pön nicht vermöchte / der soll im Kercker so lang gestrafft werden/ biß er dem Verletzten nothdürfftige Entschuldigung thäte / daß er ihne an seinen Ehren/ damit nicht wolle geschmächt haben/ und sich verpflichte / fürther dergleichen Schmach zu vermeiden/ solcher Uberfahrer soll auch darwider niemand beschützet oder gehandhabet werden/ bey verliehrung obgemeldter Pön einer Marck Goldes.

217.

ITem/ so man dann einen Galgen oder Enthauptstatt mauren will/ soll es darzu nothdürfftiger Maurer halber/ in solchem peinlichen Gericht Obrigkeit seßhafft/ allermassen/ wie oben von den Zimmerleuten gesetzt ist/ auch gehalten und gehandelt werden.

218. Von Mißbräuchen und bösen unvernünfftigen Gewonheiten / so an etlichen Orten und Enden gehalten werden.

ITem/ nach dem an etlichen Orten gebraucht und gehalten würd / so ein Ubelthäter mit gestohlner oder geraubter Habe betretten und gefänglich einkommt/ daß alsdann solch gestohlen oder geraubt Guth dem jenigen/ so es also gestohlen oder abgeraubt

aubt worden/ nicht wiederum zugestellt/ sondern der Obrigkeit deß Orths eingezogen; deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch / so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfähret/ schiffbrüchig würde / daß er alsdann der Obrigkeit desselbigen Orts/ mit Schiff/ Leib und Gütern verfallen seyn solt. Item / so ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürffe/ und einen unversehenlich tödte/ daß alsdan derselbige Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen / Pferden und Gütern auch verfallen seyn soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten und derselben mancherley Mißbräuch erfunden/ als daß die Gefängnus nicht zu der Verwahrung / sondern mehr Peinigung der Gefangenen und Eingelegten zugerichtet. Item/daß durch die Obrigkeit etwan leichtlich auch ehrbare Personen/ ohne vorhergehende Berüchtigung/ bösen Leumut und andere genugsame Anzeigung/ angegriffen/ und ins Gefängnus gebracht werden/ und in solchem Angriff etwan durch die Obrigkeit geschwindlich und unbedächtlich gehandelt/ dardurch der Angegriffene an seinen Ehren Nachtheil erleidet. Item/ daß die Urtheil durch den Nachrichter und nicht den Richter oder Urtheiler außgesprochen und eröffnet werden. Item/ an etlichen Orten/ so ein Ubelthäter ausserhalb deß Lasters unser beleidigten Majestät/ oder sonst in andern Fällen/ so der Ubelthäter Leib und Guth nicht verwürckt / vom Leben zum Tod gestrafft werden/ Weib und Kinder an Bettelstab / und das Guth dem Herren zugewiesen. Und die und dergleichen Gewonheit/ wollen Wir/ daß eine jede Obrigkeit abschaffen und daran seyn soll/ daß sie hinfürther nicht geübet/ gebraucht oder gehalten werden/ als Wir dann auß Keyserlicher Macht dieselbige hiemit aufheben/ vernichtigen und abthun/ und hinfürther nicht eingeführt werden sollen.

219. Erklärung/ bey wem/ und an welchen Orten Rath gesucht werden soll?

Und nachdem vielfältig hievor in dieser unser und deß heiligen Reichs Ordnung der peinlichen Gericht von Rath suchen gemelt würde/ so sollen allwegen die Gericht/ so in ihren peinlichen Processen/ Gerichts-Ubungen und Urtheilen/ darin ihnen Zweifel zufiel/ bey ihren Oberhofen/ da sie auß altem verjährtem Gebrauch bißher Underricht begehrt/ ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhofe hätten/ und auf eins peinlichen Anklägers Begehren die Gerichts-Ubung fürgenommen wär / sollen in obgemeltem Fall bey ihrer Obrigkeit / die dasselbig peinlich Gericht fürnemlich und ohn alle Mittel zu bannen und zu hegen Macht hat / Rath suchen. Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Ampts wegen wider einen Mißhändler / mit peinlicher Anklag oder Handlung vollführe / so sollen die Richter/ wo ihnen Zweiffel zufiele / bey den nechsten hohen Schulen/ Städten / Communen oder andern Rechtverständigen/ da sie die Underricht mit dem wenigsten Kosten zu erlangen vermeynen / Rath zu suchen schuldig seyn. Und ist dabey nemlich zu mercken/ daß in allen zweifelichen Fällen / nicht allein Richter und Schöpffen/ sondern auch was einer jeden solchen Obrigkeit in peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebühret/ derhalben Rechtverständiger und ausserhalb der Partheyen Kosten Raths gebrau-

gebrauchen sollen/ es begeb sich dann/ daß ein Peinlicher Ankläger den Richter ersuchte/ in solchen Peinlichen Processen/ Handlungen und Ubungen der Rechtsverständigen/ Rath zu suchen/ das soll auf deß begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber deß Beklagten Herrschafft/ Freund oder Beyständer ihme dem Gefangenen zu gutem dergleichen Rathsuchung bey dem Richter begehren/ so soll er auf deß Gefangenen Freundschafft oder Beyständer Kosten ihnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangenen Freundschafft jetztgemeldten Kosten auß Armuth nicht vermöchte/ so soll er auf der Obrigkeit Kosten solchen Rath zu erlernen schuldig seyn; doch so fern derselbige Richter nicht vermerckt/ daß die Rathsuchung gefährlicher Weiß zu Verzug der Sachen/ auch mehr Kosten aufzutreiben beschehe/ welches die obgedachten Freundschafft und Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen/ und in dem allem keinen möglichen Fleiß under lassen/ damit niemand Unrecht geschehe/ als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehöret/ darum dann in solchen Uberfahrungen Unwissenheit die ihnen billich kündig seyn soll/ nicht entschuldigen/ deß also Richter/ Schöffen und derselben Obrigkeit hiemit gewarnet seyn sollen.

E N D E.

